



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 17.09.2018**
Sitzungsbeginn : **17:45 Uhr**
Sitzungsende : **20:30 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Bärbel Braun bis 20:20 Uhr
Frau Marita Brommann
Herr André Drinkuth
Herr Daniel Hagemeier ab 18:50 Uhr bis 20:00 Uhr (Ende öffentlicher Teil der Sitzung)

Herr Peter Hellweg
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Herr Bonito Kohaus
Frau Barbara Köß bis 20:17 Uhr
Frau Hiltrud Krause
Herr Ludger Lücke
Herr Ralf Niebusch bis 19:45 Uhr
Herr Uwe Opitz
Herr Thomas Populoh
Herr Holger Post
Herr Werner Pötter
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Christoffer Siebert
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Peter Sonneborn
Frau Svea Stehmann

Frau Lena Stepien
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Martin Wilke
Herr Michael Zummersch

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde
Frau Kirsten Beermann
Herr Volker Combrink
Frau Mechthild Gröver
Herr Michael Jathe
Herr André Leson
Frau Britta Northoff
Herr Jakob Schmid
Frau Nadine Steinberg
Frau Melanie Wiebusch

Schritfführerin

Frau Andrea Westenhorst

Es fehlen entschuldigt:

Herr Achim Berkenkötter
Herr Edmund Dalecki
Herr Ernst-Rainer Fust

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	5
2. Befangenheitserklärungen	6
3. Niederschrift über die Sitzung vom 9. Juli 2018	6
4. Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien	6
4.1. Umbesetzung in Gremien: Bauverein Oelde GmbH Aufsichtsrat, Bauverein Oelde GmbH Gesellschafterversammlung, Euregio e.V. Mitgliederversammlung, Wasser- und Bodenverband Oelde Verbandsversammlung, Wasserversorgung Beckum GmbH Gesellschafterversammlung, WBO Aufsichtsrat, WBO Gesellschafterversammlung Vorlage: B 2018/011/4049	6
5. Bestellung einer Technischen Rechnungsprüferin Vorlage: B 2018/011/4060	8
6. Pflegeeinrichtung im Ortsteil Lette Vorlage: B 2018/I/4074	8
7. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten	11
7.1. Antrag der CDU-Fraktion: Weiterentwicklung Ortsteil Lette Vorlage: B 2018/011/4051	11
7.2. Antrag der SPD-Fraktion: Sozialer Wohnungsbau Oelde - Perspektive und Fahrplan 2025 Vorlage: B 2018/011/4062	12
7.3. Antrag der CDU-Fraktion: Ausstattung der Grundschulen mit Laptops Vorlage: B 2018/011/4069	14
7.4. Antrag der SPD-Fraktion: Bewerbung zur Aufnahme der Oelder Pfingstenkranztradition in das immaterielle Kulturerbe NRW Vorlage: B 2018/011/4073	16
8. Umgestaltung des Marktplatzes Vorlage: B 2018/610/4065	17
9. Grundsatzbeschluss zu Sanierungs- und Baumaßnahmen im Jahnstadion Vorlage: B 2018/012/4076	23

10.	Straßenbenennung im Baugebiet "Zum Benningloh II" Vorlage: B 2018/610/3937	24
11.	1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 "Zum Benningloh II" der Stadt Oelde A) Einleitung des Verfahrens B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2018/610/4063	28
12.	Entwicklung des Areals zwischen den Straßen Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern A) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern“ C) Veränderungssperre Vorlage: B 2018/610/4070	30
13.	5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Stromberg – Südl. der Beckumer Straße“ A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB B) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2018/610/4068	34
14.	Pendlerparkplatz am Bahnhof Oelde Vorlage: B 2018/610/4066	36
15.	Erhebung von Gebühren für Brandverhütungsschauen Vorlage: B 2018/320/4035	38
16.	Satzungen und Verordnungen	46
16.1.	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2018/320/4064	46
17.	Maßnahmenfreigaben	51
18.	Verschiedenes	51
18.1.	Mitteilungen der Verwaltung	51
18.2.	Anfragen an die Verwaltung	52

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Vertreter der örtlichen Presse sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Er teilt mit, dass Herr Berkenkötter, Herr Dalecki und Herr Fust nicht an der Sitzung teilnehmen können und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist.

Herr Rodriguez beantragt, den Tagesordnungspunkt 9 „Pflegeeinrichtung im Ortsteil Lette“ vorzuziehen auf TOP 6. Zum einen, da erhebliches Interesse einer Vielzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer besteht, zum anderen um dann mit entsprechenden Informationen über den Antrag der CDU-Fraktion „Weiterentwicklung Ortsteil Lette“ beraten zu können.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 9 „Pflegeeinrichtung im Ortsteil Lette“ vorzuziehen auf Tagesordnungspunkt 6. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Herr Ludger Winter möchte wissen, ob der Unterbau des Marktplatzes auch dann erneuert werden müsste, wenn nur neues Pflaster verlegt würde. Er ist der Meinung, dass die Finanzmittel besser in die Schaffung von sozialem Wohnungsbau investiert werden sollten. Ebenso die Gelder zur Errichtung einer multifunktionalen Sporthalle. Herr Bürgermeister Knop bestätigt erneut, dass der Unterbau des Marktplatzes erneuert werden müsse. Über die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen „Marktplatz und Sporthalle“ entscheide der Rat.

Herr Dr. Wohlbrück teilt mit, dass er auf seine Anfrage nach den Reinigungsintervallen und nach der Durchführung von notwendigen Reinigungsmaßnahmen auf dem Marktplatz leider keine Antwort erhalten habe. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass die Anregungen Dr. Wohlbrücks im Anschluss an die letzte Ratssitzung an den städtischen Baubetriebshof weitergeleitet worden seien. Die Mitarbeiter würden den Marktplatz und das Spielgerät regelmäßig reinigen. Leider sei jedoch bisher kein probates Mittel gegen die Verunreinigung durch Tauben bekannt. Herr Bürgermeister Knop gibt Herrn Dr. Wohlbrück dahingehend recht, dass der Taubenunrat und auch zum Beispiel Kaugummireste auf dem Marktplatz ein erhebliches Problem darstellen. Die Verwaltung gehe die Problematik aber im Rahmen der Möglichkeiten an und arbeite weiter an Lösungen

Herr Dr. Wohlbrück schildert dann kurz den schlechten Zustand des Regenrückhaltebeckens Am Ruthenfeld. Er hat dazu eine Präsentation mit Fotos und einen Fragenkatalog erstellt, den der Fachdienst Tiefbau schriftlich beantworten wird. Die Antworten werden auch den Ratsmitgliedern übersandt.

Herr Weber stellt verschiedene Fragen zum Baugebiet Benningloh II, insbesondere zu den Pflegekosten der Retentionsflächen, zu erforderlichen Bodenprobeentnahme und zum Einbau von Drainagen. Die Fragen seien bisher nicht beantwortet worden. Herr Leson bestätigt, dass Bodenproben genommen worden seien und die Pflegekosten der Retentionsflächen aufgelistet würden. Zum anderen teilt er mit, dass der Einbau von Drainagen in Neubaugebieten entsprechend der Entwässerungssatzung nicht zulässig sei. Der Boden dort sei nicht versickerungsfähig. Herr Weber erhält ebenfalls schriftliche Antworten auf seine Fragen.

Frau Nordhues berichtet von einem Gespräch zwischen Vertretern der Bürgerinitiative „Leben in Lette – Zukunft für Jung und Alt“ und möchte wissen, ob in der Sitzung auch über den Alternativstandort für eine Pflegeeinrichtung informiert werde. Das bestätigt Herr Bürgermeister Knop. Herr Empting möchte wissen, ob die Verwaltung bereits mit dem Investor über das Alternativgrundstück gesprochen habe. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass dies in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen sei und verweist im Übrigen auf die Informationen und Beratungen, die unter Tagesordnungspunkt „neu 6 Pflegeeinrichtung für Lette“ erfolgen werden.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Befangenheitserklärungen

Herr Post und Herr Zummersch erklären sich befangen zum Tagesordnungspunkt 12 „Entwicklung des Areals zwischen den Straßen Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“ und Frau Köß erklärt sich befangen zum Tagesordnungspunkt 11 „Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Benningloh II“.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

3. Niederschrift über die Sitzung vom 9. Juli 2018

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 9. Juli 2018 zur Kenntnis.

4. Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien

**4.1. Umbesetzung in Gremien: Bauverein Oelde GmbH Aufsichtsrat, Bauverein Oelde GmbH Gesellschafterversammlung, Euregio e.V. Mitgliederversammlung, Wasser- und Bodenverband Oelde Verbandsversammlung, Wasserversorgung Beckum GmbH Gesellschafterversammlung, WBO Aufsichtsrat, WBO Gesellschafterversammlung
Vorlage: B 2018/011/4049**

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Herr Matthias Abel ist Ende Juni 2018 als Technischer Beigeordneter aus dem Dienst bei der Stadt Oelde ausgetreten. Herr André Leson hat derzeit die kommissarische Leitung des Baudezernates übernommen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Nachbesetzungen wie folgt vorzunehmen:

Gremium	Bisherige Besetzung	Nachbesetzung
Bauverein Oelde GmbH Aufsichtsrat	Matthias Abel	Klaus Aschhoff
Bauverein Oelde GmbH Gesellschafterversammlung	Matthias Abel Vertreter: Klaus Aschhoff	Klaus Aschhoff Vertreter: André Leson
Euregio Mitgliederversammlung e.V.	Matthias Abel	André Leson
Wasser- und Bodenverband Oelde Verbandsversammlung	Matthias Abel (Erschwerer) Vertreter: André Leson	André Leson Vertreter: Jürgen Kingma
Wasserversorgung Beckum GmbH Gesellschafterversammlung	Bürgermeister Karl-Friedrich Knop Vertreter: Matthias Abel	Bürgermeister Karl-Friedrich Knop Vertreter: André Leson
WBO Aufsichtsrat	Bürgermeister Karl-Friedrich Knop Vertreter: Matthias Abel	Bürgermeister Karl-Friedrich Knop Vertreter: André Leson
WBO Gesellschafterversammlung	Bürgermeister Karl-Friedrich Knop Vertreter: Matthias Abel	Bürgermeister Karl-Friedrich Knop Vertreter: André Leson

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Herr Matthias Abel wird aus dem **Aufsichtsrat der Bauverein Oelde GmbH** abberufen. Herr Klaus Aschhoff wird in den Aufsichtsrat der Bauverein Oelde GmbH berufen.

Herr Matthias Abel wird aus der **Gesellschafterversammlung der Bauverein Oelde GmbH** abberufen. Herr Klaus Aschhoff, bisher Stellvertreter für Herrn Abel wird in die Gesellschafterversammlung der Bauverein Oelde GmbH berufen. Als sein Stellvertreter wird Herr André Leson berufen.

Herr Matthias Abel wird aus der **Mitgliederversammlung der Euregio e.V.** abberufen. Herr André Leson wird in die Mitgliederversammlung der Euregio e.V. berufen.

Herr Matthias Abel wird als Erschwerer aus der **Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Oelde** abberufen. Herr André Leson wird als Erschwerer in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Oelde berufen. Als sein Stellvertreter wird Jürgen Kingma berufen.

Herr Matthias Abel wird als Stellvertreter von Herrn Bürgermeister Karl-Friedrich Knop aus der **Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH** abberufen. Herr André Leson wird als Stellvertreter von Herrn Bürgermeister Karl-Friedrich Knop in die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH berufen.

Herr Matthias Abel wird als Stellvertreter von Herrn Bürgermeister Karl-Friedrich Knop aus dem **Aufsichtsrat der WBO** abberufen. Herr André Leson wird als Stellvertreter von Herrn Bürgermeister Karl-Friedrich Knop in den Aufsichtsrat der WBO berufen.

Herr Matthias Abel wird als Stellvertreter von Herrn Bürgermeister Karl-Friedrich Knop aus der **Gesellschafterversammlung der WBO** abberufen. Herr André Leson wird als Stellvertreter von Herrn Bürgermeister Karl-Friedrich Knop in die Gesellschafterversammlung der WBO berufen.

5. Bestellung einer Technischen Rechnungsprüferin
Vorlage: B 2018/011/4060

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Nach § 104 Abs. 2 Satz GO NRW werden die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rat der Stadt Oelde bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates (§ 41 Abs. 1 Buchstabe q GO NRW) und erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Frau Britta Northoff nimmt seit dem 15.03.2018 die Aufgaben der technischen Prüfung auf der Grundlage des § 103 GO NRW in der örtlichen Rechnungsprüfung war.

Frau Northoff stellt sich kurz persönlich vor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde bestellt Frau Britta Northoff einstimmig mit sofortiger Wirkung zur Technischen Prüferin der örtlichen Rechnungsprüfung.

6. Pflegeeinrichtung im Ortsteil Lette
Vorlage: B 2018/I/4074

Herr Bürgermeister Knop verweist zunächst auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Der Rat hat die Verwaltung beauftragt, für den Ortsteil Lette die Einrichtung von ca. 24 Plätzen in Pflege-Wohngemeinschaften vorzusehen und die hierfür erforderlichen stadtplanerischen Schritte einzuleiten.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte ein Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens für das Grundstück östlich der St.-Vitus-Kirche gefasst werden. An diesem Standort bietet sich die Möglichkeit, die Einrichtung in der Nähe von Gemeinschaftseinrichtungen wie der Kirche, dem Heimathaus oder der Grundschule anzusiedeln, so dass den Bewohnern die aktive Teilhabe am Leben der örtlichen Gemeinschaft ermöglicht wird. Zudem handelt es sich um einen gewachsenen Standort, der eine hohe Wohnqualität bieten kann.

Die Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin hat zugesagt, die benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen. Derzeit steht die First Retail GmbH aus Bielefeld als interessierter Investor mit zwei möglichen Betreibern in Gesprächen, um das Konzept inhaltlich, architektonisch und wirtschaftlich abzustimmen. Dabei ist unter anderem die Frage zu klären, in welcher Form neben den Pflege-Wohngemeinschaften auch Plätze für Tagespflege oder auch für Wohnungen integriert werden können. Der aktuelle Stand der Planung wird in der Sitzung vorgestellt.

Bekanntlich hat sich in Lette eine Bürgerinitiative gebildet, die sich gegen den von der Verwaltung favorisierten Standort ausspricht. Dieser sei, so die Bürgerinitiative, mit der avisierten Zahl von 24 Plätzen in zwei Pflege-Wohngemeinschaften nicht erweiterbar bzw. nicht „zukunftsfähig“.

Die Verwaltung nimmt die Standortfindung in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf als Träger der Pflegeplanung möglichst sozialraumbezogen vor. Damit soll dem Wunsch der Menschen und dem gesetzlichen Auftrag aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) Rechnung getragen werden, insbesondere Pflege-Wohngemeinschaften wohnortnah anbieten zu können. Bezugsgröße bei der Frage, wie viele Plätze in einem „Sozialraum“ für angemessen erachtet werden, ist die Anzahl der

Bewohner über 80 bzw. – um einen weiteren Ausblick zu ermöglichen – über 65 Jahre. Der Mittelwert der 24-Stunden-Versorgung der Städte im Kreis Warendorf liegt bei ca. 50 Plätzen je 1.000 Einwohner über 65 Jahren, Lette käme bei weiteren 24 Plätzen in Pflege-WGs auf 67 Plätze je 1.000 Einwohner über 65 Jahren. Im kreisweiten Vergleich ebenso wie im Vergleich zu Oelde und den übrigen Ortsteilen bestünde mit einer solchen Einrichtung eine erstklassige Versorgungsquote, in der zukünftige Bedarfe bereits mitgedacht sind.

Gleichzeitig ist es nach den gesetzlichen Vorgaben des WTG so, dass Pflege-Wohngemeinschaften mit mehr als 24 Plätzen die deutlich höheren gesetzlichen Anforderungen einer vollstationären Einrichtung erfüllen müssen. In diesem Fall tragen sich die Einrichtungen jedoch wirtschaftlich in der Regel nicht mehr. Eine Erweiterbarkeit einer solchen Einrichtung wäre also an keinem Standort möglich. Weil es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll ist, ein Mit- und Nebeneinander von Jung und Alt an unterschiedlichen Standorten zu ermöglichen, würde es sich für mögliche weitere zukünftige Bedarfe ohnehin anbieten, eine weitere Einrichtung an einem alternativen Standort zu verwirklichen. Eine Konzentration von Pflegeplätzen an einer Stelle sollte aus Sicht der Verwaltung nicht vordringlich angestrebt werden.

Wie bei städtebaulich bedeutsamen Vorhaben in den Ortsteilen üblich, soll zunächst eine Verweisung in den Bezirksausschuss Lette erfolgen, um von dort ein Votum zu erhalten, ob der vorgesehene Standort mitgetragen wird und das Projekt weiter verfolgt werden soll.

Herr Bürgermeister Knop fasst zusammen, dass die Beschlusslage die Schaffung von 24 Plätzen in Pflegewohngemeinschaften im Ortsteil Lette beinhalte. Nach Auffassung der Verwaltung ist das Grundstück östlich der St.-Vitus-Kirche dafür ein geeigneter Standort. Die Gespräche mit dem Investor und möglichen Betreibern seien positiv verlaufen. Herr Bürgermeister Knop stellt erste Planskizzen vor.

Bekanntlich habe sich in Lette eine Bürgerinitiative gegründet, die sich gegen den Standort an der Kirche ausspreche und ein Grundstück westlich der Hauptstraße für geeignet halte. Er berichtet von dem Informationsabend der Bürgerinitiative Lette. Deren Zielsetzungen werden unterstützt durch eine Unterschriftenliste, die dem Bürgermeister überreicht wurde; diese beinhaltet 1.145 Unterschriften. Am vergangenen Donnerstag habe ein Gespräch mit Vertretern der Bürgerinitiative stattgefunden, um das diese gebeten hatten, um Missverständnisse auszuräumen. Es gehe der Initiative darum, in Lette einen Standort für eine Pflegeeinrichtung zu finden, der die Erweiterung eines ersten Bausteins ermögliche. Dieses sei auf dem Grundstück an der Kirche nicht möglich.

An die Verwaltung seien zwei Grundstücke als mögliche Standorte herangetragen worden. Eines östlich der Hauptstraße, welches jedoch aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche und aufgrund des Flächenzuschnittes keine Option sei. Ferner befänden sich auf dem Grundstück noch gewerblich genutzte Gebäude.

Auf dem Grundstück westlich der Hauptstraße sei die Errichtung einer Pflegeeinrichtung möglich, jedoch müsse hier erst das erforderliche Planungsrecht geschaffen werden. Ebenso aber auch für das Grundstück an der Kirche, so Herr Bürgermeister Knop. Letztendlich wolle die Verwaltung die erarbeiteten Ergebnisse an den Bezirksausschuss zur Beratung spiegeln. Vom Betreiber sei die Einrichtung von zweimal 10 Pflegeplätzen zugesagt, evtl. zweimal 12 Plätze, zuzüglich Tagespflegeplätze. In der Kürze der Zeit seien aktuell keine Gespräche mit Investor und Betreiber möglich gewesen.

Herr Bürgermeister betont, dass der erste Baustein an der Kirche weitere Bausteine an anderen Standorten in Lette nicht ausschließe. Wunsch der Bürgerinitiative sei aber eine große Einrichtung konzentriert an einem Standort.

Weiter weist Herr Bürgermeister Knop nachdrücklich darauf hin, dass die damaligen Aussagen, dass

sich auch ein Nahversorger in Lette ansiedeln würde, nicht stimmen würden. Vertreter der seinerzeit genannten Kette, die in anderen Dörfern präsent seien, habe in einem Telefonat mit der Verwaltung mitgeteilt, dass sich eine Ansiedlung in einem Dorf mit unter 3.000 Einwohnern nicht rentiere und eine Ansiedlung in Lette nicht in Frage komme. Selbst dann nicht, wenn man dem Nahversorger ein Grundstück kostenlos zur Verfügung stellen würde. Es sei auch zu keinem Zeitpunkt ein Nahversorger an die Verwaltung herangetreten, der geplant hätte, in Lette ein Geschäft anzusiedeln.

Herr Rodriguez erklärt, dass es jedoch Usus sei, dass der Rat der Stadt Oelde nicht gegen den Willen der Bezirksausschüsse, in diesem Fall Lette, handle. Der Bürgerinitiative sei eine mittel- bis langfristige Planung wichtig. Die Errichtung einer Pflegeeinrichtung sei – nach Schaffung des entsprechenden Planungsrechts – auf dem Grundstück westlich der Hauptstraße möglich. Um sich die Chance nicht zu vergeben, sollte die Verwaltung beauftragt werden, auch diese Fläche schon jetzt auf deren Eignung hin zu überprüfen, um die Beratungen im Bezirksausschuss Lette ergebnisoffen vorzubereiten. Nach bisheriger Lage bestehe ja nur die Möglichkeit ja oder nein zu dem Kirchengrundstück zu sagen. Bei zwei geeigneten Grundstücken könnten die Alternativen beurteilt werden. Auf dem Grundstück westlich der Hauptstraße biete sich bei entsprechendem Planungsrecht die Möglichkeit, kurzfristig eine kleinere Einheit zu errichten und einer langfristigen Erweiterung genügend Raum zu lassen.

Eine ergebnisoffene Diskussion im Bezirksausschuss Lette ist auch Herrn Niebusch wichtig. Dem Wunsch vieler Letter Bürgerinnen und Bürger auf eine mögliche Erweiterung der Pflegeeinrichtung sollte man entgegenkommen. Herr Niebusch bittet darum, die Zahlen des Pflegeberichts speziell für Lette aufzubereiten, unter Berücksichtigung demographischer „Ausfälle“ verschiedener Jahrgänge, um den zu erwartenden Bedarf beurteilen zu können.

Herr Populoh begrüßt es, dass die Beratung nun an den Bezirksausschuss Lette verwiesen würde.

Herr Rodriguez bittet erneut darum, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, auch den Standort westlich der Hauptstraße zu prüfen bis zur Sitzung des Bezirksausschusses Lette, um Alternativen zur Diskussion zu stellen.

Herr Schmid erklärt, dass die Verwaltung das Grundstück an der Kirche für den besten Standort für eine Pflegeeinrichtung für Lette halte und darum daran gearbeitet habe. Sicher könne man auch Alternativen prüfen, doch zunächst müsse auch geklärt werden, ob der Investor bereit sei, erneut Zeit und auch Planungskosten in eine neue Prüfung zu investieren.

Herr Drinkuth schlägt vor, den Investor zu befragen, ob er sich das Projekt theoretisch auch auf einem anderen Grundstück vorstellen könne. Dazu erläutert Herr Schmid, dass ein Investor sicher immer einen anderen Standort vorstellen könne. Vorrangig sei aber doch die Frage nach der planerischen Zulässigkeit zu klären. Der Investor entscheide allein nach den Grundstückskosten und inwiefern ein Projekt wirtschaftlich darstellbar ist. Die Stadt Oelde werde das Grundstück nicht kaufen, betont Herr Schmid.

Die Verwaltung sagt zu, für die Beratung im Bezirksausschuss Lette auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Grundstück westlich der Hauptstraße zu prüfen und aufzubereiten. In der Sitzung könnten beide Grundstücke mit dem Für und Wider alternativ vorgestellt werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde verweist das Thema zur weiteren Vorberatung in den Bezirksausschuss Lette.

7. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten

7.1. Antrag der CDU-Fraktion: Weiterentwicklung Ortsteil Lette
Vorlage: B 2018/011/4051

Herr Populoh erläutert den Antrag der CDU-Fraktion:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 19.07.2018 die Verwaltung zu beauftragen, sicherzustellen, dass der bislang nicht bebaute Bereich zwischen Lönsweg und Hauptstraße im Ortsteil Lette als allgemeiner Siedlungsbereich aufgenommen werden kann, soweit die laut Flächennutzungsplan östlich der Hauptstraße dargestellten Flächen (an der Temmestraße) für Wohnbebauung ausgeschöpft sind bzw. sich abzeichnet, dass die Planungen hierzu umgesetzt werden. Zu gegebener Zeit hat die Verwaltung die hierzu erforderlichen planungsrechtlichen Schritte den politischen Gremien vorzulegen.

Begründung für den Antrag:

Vor der Erschließung des Baugebietes Südlich der Herzebrocker Straße war dieser Schritt bereits in Erwägung gezogen worden. Mittlerweile steht der dritte Bauabschnitt vor der Fertigstellung, und ein weiterer Bebauungsplan steht bevor. Langfristig gibt es so östlich der Hauptstraße kaum mehr Möglichkeiten zur Erweiterung. Da das Verfahren bei der Bezirksregierung sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen hiermit frühzeitig die Weichen für die zukünftige Entwicklung des Ortsteils Lette gestellt werden.

Herr Drinkuth teilt mit, dass der Beschlussvorschlag im Hinblick auf die Diskussion um das Pflegeprojekt Lette wie folgt ergänzt werden soll:

„Unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt entstandenen oder geplanten Pflegeeinrichtungen ist auch die Entwicklung weiterer Einrichtungen der Altenpflege mit zu betrachten.“

Herr Westerwalbesloh erkundigt sich nach dem zeitlichen Rahmen. Dazu teilt Herr Leson mit, dass die Bauleitplanverfahren Änderung Regionalplan, Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung eines Bebauungsplanes insgesamt ca. 5 bis 6 Jahre dauern würden. Voraussetzung für ein Wohngebiet sei aber insbesondere auch die Verfügbarkeit der Flächen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 27 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen:

Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass der bislang nicht bebaute Bereich zwischen Lönsweg und Hauptstraße im Ortsteil Lette als allgemeiner Siedlungsbereich aufgenommen werden kann, soweit die im Flächennutzungsplan östlich der Hauptstraße dargestellten Flächen (an der Temmestraße) für Wohnbebauung ausgeschöpft ist bzw. sich abzeichnet, dass die Planungen hierzu umgesetzt werden. Zu gegebener Zeit hat die Verwaltung die hierzu erforderlichen planungsrechtlichen Schritte den politischen Gremien vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt entstandenen oder geplanten Pflegeeinrichtungen ist auch die Entwicklung weiterer Einrichtungen der Altenpflege mit zu betrachten.

7.2. Antrag der SPD-Fraktion: Sozialer Wohnungsbau Oelde - Perspektive und Fahrplan 2025
Vorlage: B 2018/011/4062

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 9. August 2018 die Verwaltung zu beauftragen, einen Maßnahmen- und Aktionsfahrplan zu erstellen, um der angespannten Lage am Oelder Miet-Wohnungsmarkt, insbesondere im Bereich von Wohnungen mit Mietpreisbindung, bis zum Jahr 2025 entgegenzuwirken.

Herr Rodriguez begründet den Antrag wie folgt:

„Vor gut zwei Jahren beschloss der Rat der Stadt Oelde zusätzliche Baugrundstücke für die Errichtung von Wohnungen im Rahmen der Mietpreisbindung auszuweisen. Bis heute sind weder alle benötigten Wohneinheiten fertiggestellt, noch wird die vormals angestrebte Zahl an Wohnungen mit Mietpreisbindung erreicht.

Zudem hat sich die Anzahl der Wohnungen mit Mietpreisbindung in den letzten 6 Jahren um knapp 20% verringert.

Aufgrund dessen und der Tatsache, dass in den nächsten Jahren noch etliche Wohnungen aus der Mietpreisbindung herausfallen werden, muss hier frühzeitig gegengesteuert werden.

Dazu soll die Verwaltung einen Aktionsplan erstellen, der unter Berücksichtigung der verschiedenen Akteure (private Investoren, Wohnungsbaugesellschaften und die Stadt selbst) und Gegebenheiten (Planungs- und Baurecht, Ortsteile etc.) sicher stellt, dass eine Quote von mindestens 2,5 – 3% an Wohnungen (nach aktuellen Zahlen laut Pressemitteilung vom 05.07.18 Kreis Warendorf demnach 342 bis 411 Einheiten) bis 2025 erreicht und stabilisiert werden. Entsprechende Haushaltsmittel sind ggfs. für die nächsten Jahre (mittelfristige Finanzplanung) zu etatisieren.

Der Rat möge daher beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt, einen Maßnahmen- und Aktionsfahrplan zu erstellen, um der angespannten Lage am Oelder Miet-Wohnungsmarkt, insbesondere im Bereich von Wohnungen mit Mietpreisbindung bis zum Jahr 2015 entgegenzuwirken. Ziel des Maßnahmen- und Aktionsfahrplans ist es, eine Quote von mindestens rund 3% mietpreisgebundener Wohnungen, bezogen auf den Gesamtwohnungsbereich im Stadtgebiet Oelde, nicht zu unterschreiten und diesen langfristig noch zu erhöhen.“

Herr Drinkuth hält den Antrag für süffisant in Anbetracht der Tatsache, dass die SPD-Fraktion im Planverfahren zur Errichtung von Sozialwohnungen an der Stifterstraße gegen die Planung gestimmt habe, weil dort nach deren Meinung zu wenig Sozialwohnungen entstehen würden.

Darüber hinaus sei festzuhalten, dass ein einstimmiger Ratsbeschluss zum Haushaltsjahr 2018 vorliege, der die Erstellung einer Wohnraumbedarfsanalyse beinhalte. Herr Drinkuth hält es für sinnvoll, diese Analyse zunächst abzuwarten, bevor eine Planung mit einer festen Quotenfestschreibung bis zum Jahr 2025 gemacht werde. Zur Beurteilung und Einschätzung der klaren Forderung von 3 % mietpreisgebundener Wohnungen fehlen derzeit noch die Details, so Herr Drinkuth. Mit den Zahlen der Wohnraumbedarfsanalyse könnten dann Überlegungen angestellt werden, welche Maßnahmen notwendig seien, um Oelde zukunftssicher aufzustellen.

Herr Bovekamp weist auf die derzeitigen Anstrengungen des Bundes und des Landes hin und erkundigt sich, ob konkret bekannt sei, was in der Hinsicht geplant sei und ob evtl. Förderungen auch in Oelde Berücksichtigung finden würden.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass Einigkeit darüber bestehe, dass bezahlbarer Wohnraum für alle gebraucht wird. Sobald die Sozialraumanalyse für den Oelder Süden fertiggestellt sei, könne an der Erstellung der Wohnraumstudie gearbeitet werden. Die Erarbeitung einer weiteren, zusätzlichen Analyse sei personell schwierig zu leisten. Darüber hinaus müssten für Projekte des sozialen Wohnungsbaues auch immer Investoren gefunden werden.

Herr Rodriguez kommt auf die Bemerkung von Herrn Drinkuth zurück und betont, dass die SPD-Fraktion allein aus dem Grund gegen die Bauplanung Stifterstraße gestimmt habe, da dort zu wenig

Sozialwohnungen entstehen. Die SPD-Fraktion habe Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern geführt und stehe für Verlässlichkeit. Rat und Verwaltung seien beim Projekt Stifterstraße vor dem Investor eingeknickt, darum habe die SPD-Fraktion gegen die Planung gestimmt.

Wichtig sei ihm jetzt die Erstellung eines Fahrplans, mit Lösungen wie die ausreichende Anzahl an mietpreisgebundenen Wohnungen in Oelde geschaffen werden könne. Es reiche nicht, nur auf den privaten Markt zu schauen, denn es kann und es sollte öffentliche Aufgabe sein, notfalls auch mit Steuergeldern entsprechende Wohnungen in ausreichender Anzahl zu schaffen. Eine Wohnung sei ein Lebensanspruch, so Herr Rodriguez.

Herr Niebusch kann die Argumentation komplett gegen ein Vorhaben zu stimmen, weil dort zu wenig Sozialwohnungen entstehen, nicht nachvollziehen. Gleichwohl benötige auch seine Fraktion für eine weitere Beurteilung zunächst weitere Zahlen, alles andere sei ein „Blindflug“. Die Forderung von 3 % mietpreisgebundener Wohnungen höre sich zunächst gut an und es stehe außer Frage, dass Oelde mehr bezahlbaren Wohnraum benötige. Doch was bedeute „bezahlbar“ und wie sieht das konkret aus. Für eine zukunftsorientierte Betrachtung müssten zunächst die Inhalte und Ergebnisse der Wohnraumstudie vorliegen.

Herr Siebert merkt an, dass schon im vergangenen Jahr klar gewesen sei, dass die Schaffung von sozialem Wohnraum wichtig sei und fragt sich im Hinblick auf die erwähnte personelle Belastung der Verwaltung, warum der Rat sich mit einem „Antrag für die Galerie“ beschäftigen solle. Er verweist auf die Ergebnisse einer Studie, die für die Stadt Beckum erarbeitet wurde und sehr überraschend ausgefallen sei. Er warnt davor, ohne faktisches Zahlenmaterial Beschlüsse zu fassen und empfiehlt, die Wohnraumanalyse abzuwarten.

Frau Köß teilt mit, dass die Notwendigkeit von ausreichendem Wohnraum mit Mietpreisbindung schon seit Jahren erörtert und stets nach Lösungen gefragt werde. Bislang sei das Thema immer versickert. Sie kann die Verwaltung dahingehend nicht verstehen, denn die Schaffung von sozialem Wohnungsbau müsse doch planbar sein. Der Antrag der SPD-Fraktion sei richtig und auch nachvollziehbar, weil dieser eine Zielsetzung und einen Ansatz beinhalte. Nun müsse entsprechendes Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt werden.

Frau Stepien ergänzt, dass sich auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit der Beschlussfassung zur Stifterstraße schwer getan habe, dennoch dürften nicht „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden.

Herr Drinkuth gibt den Vorrednern insofern Recht, dass deutlich weniger Sozialwohnungen als noch vor zehn Jahren zur Verfügung stehen würden. Der Bund habe genau zu der Thematik beraten. Herr Drinkuth zitiert aus dem Gutachten dazu.

Herr Niebusch beantragt, den Antrag zunächst an den Ausschuss für Familien und Soziales zu verweisen.

Herr Westerwalbesloh ist der Meinung, dass nun Tempo aufgenommen werden müsse in der Sache, denn die Wohnungen würden benötigt. Der Bundesminister habe dies zum Kernthema für den Gipfel gemacht.

Frau Brommann möchte wissen, wann die Wohnraumstudie vorliegen soll und ob die Erstellung eventuell extern vergeben werden könne.

Herr Bürgermeister Knop betont, dass der Rat die Verwaltung derzeit bei einer Vielzahl von Angelegenheiten zu schnellem Handeln anhalte und Prioritäten gesetzt hätte. Aufgrund der Kapazitätenbindung könne nicht alles in der Kürze der Zeit erledigt werden.

Herr Aschhoff ergänzt, dass die Verwaltung selbstverständlich das Problem erkannt habe und sich dem Thema widme. Er berichtet von der geplanten Schaffung von 60 bis 65 Wohnungen im sozialen Wohnungsbau in den Gebieten Meienbrockstraße, Stifterstraße, Nienkamp und Benningloh II. Diese

würden im Jahr 2019 an den Markt gebracht. Dieses Ziel sei unter anderem auch dadurch erreicht worden, weil die Verwaltung gerade nicht den Investoren hinterhergelaufen sei.

Im Baugebiet Benningloh II würden 66 Mietwohnungen entstehen, davon 19 Sozialwohnungen, 10 frei vermietbare Wohnungen und die übrigen Wohnungen mit einer freiwilligen Mietpreisbremse. Das sei ein sehr gutes Ergebnis für die nächsten zwei bis drei Jahre und an der Zielsetzung werde stets weiter gearbeitet.

Herr Rodriguez stellt dies nicht in Abrede, jedoch würden diese Wohnungen nur die Anzahl an Wohnungen wieder ausgleichen, die jetzt aus der Mietpreisbindung herausfallen. Gerade weil die Verwaltung derzeit sehr ausgelastet sei, möchte die SPD-Fraktion wissen, wann ein Maßnahmen- und Aktionsplan erstellt werden könne. Der Antrag beinhalte ja keine Frist.

Herr Siebert erklärt, dass genau das ja der Ansatz in 2017 gewesen sei, der letztendlich zum Ratsbeschluss zur Erarbeitung der Wohnraumanalyse geführt habe. Damit bekomme die SPD-Fraktion genau das, was sie beantrage und das sei entgegen den Ausführungen von Frau Köß auch nicht untergegangen.

Frau Köß entgegnet, dass bereits 50.000 Euro für den Auftrag zur Erstellung der Wohnraumanalyse etatisiert seien. Es müsse doch möglich sein, den Auftrag zu erteilen.

Herr Bürgermeister Knop weist darauf hin, dass zuerst die Sozialraumanalyse zum Abschluss gebracht werde. Sicher könnte die Erstellung der Analyse auch extern vergeben werden, binde aber dennoch innerhalb der Verwaltung Zeit- und Arbeitsaufwand. Die Erarbeitung der Wohnraumanalyse werde sicher mindestens ein dreiviertel Jahr in Anspruch nehmen. Dann könnten konkrete Maßnahmen und realistische Ziele formulieren.

Herr Opitz beantragt die Abstimmung über die Anträge.

Der weitestgehende Antrag ist der Antrag der FWG-Fraktion auf Verweis in den Ausschuss für Familien und Soziales.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde verweist den Antrag der SPD-Fraktion mehrheitlich bei 15 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen und einer Enthaltung an den Ausschuss für Familien und Soziales.

7.3. Antrag der CDU-Fraktion: Ausstattung der Grundschulen mit Laptops Vorlage: B 2018/011/4069

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Antrag der CDU-Fraktion:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 22. August 2018, dass seitens der Stadt Oelde sichergestellt werden soll, dass im kommenden Jahr alle Oelder Grundschulen ausreichend Laptops erhalten, damit dadurch jedes Kind einer Klasse die Möglichkeit erhält, im Unterricht an einem eigenen Laptop zu arbeiten.

Herr Drinkuth erläutert den Antrag:

„Die frühe schulische Auseinandersetzung mit modernen Medien spielt in Zeiten der globalen dynamischen Digitalisierung eine immer wichtigere Rolle. Diese Notwendigkeit haben mittlerweile viele

Schulen in Deutschland erkannt. Die Umsetzung und der Umfang der frühkindlichen Medienbildung hängen aber natürlich in besonderem Maße von der jeweiligen Ausstattung der Schulen mit modernen Medien durch ihren Schulträger ab. Es steht dabei außer Frage, dass die Stadt Oelde in der Vergangenheit bereits einen hohen Standard bei der Medienausstattung an den Oelder Grundschulen und weiterführenden Schulen geschaffen hat.

Durch die Besuche aller Oelder Grundschulen konnte die CDU-Fraktion in den letzten Monaten feststellen, dass es durchaus Unterschiede bei der Ausstattung der einzelnen Grundschulen mit Laptops gibt. So ist beispielsweise die Overbergschule mit von der Stadt und dem eigenen Förderverein zur Verfügung gestellten Laptops seit September 2017 in der Lage, rund 28 Kinder gemeinsam im PC-Raum an jeweils einem eigenen Laptop zu unterrichten. Andere Grundschulen haben diese Möglichkeit aktuell leider nicht.

Mit der Initiative möchte die CDU-Fraktion sicherstellen, dass jede Grundschule in Oelde in der Lage ist, eine volle Klasse mit eigenen Laptops zu unterrichten. Wir versprechen uns in der Praxis so bessere Lernbedingungen für jedes Schulkind beim Unterricht am Computer. Die Laptops sollen weiterhin auch je nach Bedarf in die Klassenräume geholt werden können.

*Es soll seitens der Stadt Oelde sichergestellt werden, dass im kommenden Jahr alle Oelder Grundschulen ausreichend Laptops erhalten, damit dadurch jedes Kind **einer Klasse** die Möglichkeit erhält, im Unterricht an einem eigenem Laptop zu arbeiten.*

Dafür sind seitens der Stadt folgende Punkte zu erledigen:

- 1.) Ermittlung des aktuellen Bestandes an Laptops an den Oelder Grundschulen*
- 2.) Ermittlung der Kosten (Anschaffungs- und Folgekosten) für die zusätzlich benötigten Laptops*
- 3.) Ermittlung möglicher Förderprogramme durch Bund oder Land für die Anschaffung von Laptops*

Die Ergebnisse zu den obigen Punkten sind seitens der Verwaltung im ersten Schulausschuss nach den Sommerferien (aktuell am 13.11.2018) zu präsentieren. Das notwendige Budget für die Anschaffung der zusätzlich benötigten Laptops soll zu den Haushaltsberatungen für das Jahr 2019 verabschiedet werden.“

Herr Soldat bittet darum, auch die technische Ausstattung der weiterführenden Schulen zu erfassen.

Herr Jathe stellt klar, dass die Formulierung „jedem Kind einen eigenen Laptop“ so verstanden worden sei, dass eine für alle Schüler/Innen ausreichende Zahl vorhanden sein sollte. Darüber hinaus empfiehlt Herr Jathe angesichts des rasch voran schreitenden technischen Fortschritts den Begriff „Laptop“ weiter zu fassen, so dass letztendlich alle mobilen Endgeräte darunter fallen.

Herr Jathe berichtet, dass im Rahmen des Programms Gute Schule 2020 bereits eine Vielzahl an Daten erhoben worden seien.

Für Herrn Rodriguez bedeutet das Anliegen der CDU-Fraktion somit nichts Neues, was Herr Drinkuth als unverschämte Aussage bewertet und energisch um Sachlichkeit bittet. Er berichtet von Gesprächen mit den Schulleitern der Oelder Grundschulen, die den Wunsch nach mehr Laptops vorgetragen hätten. Der von Herrn Jathe weitergehenden Begriffsformulierung stimmt Herr Drinkuth zu.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde erteilt der Verwaltung einstimmig folgende Arbeitsaufträge:

- 1.) Ermittlung des aktuellen Bestandes an Laptops an den Oelder Grundschulen
- 2.) Ermittlung der Kosten (Anschaffungs- und Folgekosten) für die zusätzlich benötigten Laptops/Tablets/mobile Endgeräte
- 3.) Ermittlung möglicher Förderprogramme durch Bund oder Land für die Anschaffung von Laptops/Tablets/mobilen Endgeräten

Die Ergebnisse zu den obigen Punkten sind seitens der Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 13. November 2018 vorzustellen. Das notwendige Budget für die Anschaffung der zusätzlich benötigten Laptops soll zu den Haushaltsberatungen für das Jahr 2019 verabschiedet werden.“

7.4. Antrag der SPD-Fraktion: Bewerbung zur Aufnahme der Oelder Pfingstenkranztradition in das immaterielle Kulturerbe NRW Vorlage: B 2018/011/4073
--

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Antrag der SPD-Fraktion.

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 27. August 2018 die Verwaltung zu beauftragen, alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit für die nächste Runde der Ernennung des immateriellen Kulturerbes in NRW, die Bewerbungsunterlagen zur Aufnahme der Oelder Pfingstenkranztradition frühzeitig eingereicht werden können.

Herr Rodriguez erläutert den Antrag wie folgt:

„Zum Immateriellen Kulturerbe zählen lebendige Traditionen aus den Bereichen Tanz, Theater, Musik, mündliche Überlieferungen, Naturwissen und Handwerkstechniken.“ Ist aus den Bewerbungsunterlagen zum immateriellen Kulturerbe zu erfahren. Die wahrscheinlich bundesweit einzigartige Brauchtumspflege in Form des „Pfingstenkranzes“ in Oelde sollte daher als Vorschlag für das immaterielle Kulturerbe unseres Bundeslandes eingereicht werden.

Da das Bewerbungsverfahren sehr umfangreich ist (Koordination aller beteiligten Pfingstenkranzgemeinschaften, Einholung notwendiger Gutachten, erforderliche Korrespondenz und Kommunikation mit den Landesbehörden etc.), erfordert dies unseres Erachtens eine professionelle Unterstützung seitens der Stadtverwaltung. Wir unterstützen es, wenn diese Aufgabe beim Forum Oelde angesiedelt werden könnte.“

Herr Westbrock erkundigt sich dem praktischen Nutzen. Dazu erklärt Herr Rodriguez, dass der Nutzen von Kultur sich nicht in Geldbeträgen ausdrücken ließe. Vielmehr sei es eine Wertschätzung gegenüber der Pflege alten Brauchtums. Darüber hinaus verspreche man sich durchaus Außenwerbung über die Stadtgrenzen hinaus, was wiederum Auswirkungen auf den Tourismus haben kann. Ebenso wichtig sei aber die Wirkung auf die Identifikation der Oelderinnen und Oelder mit ihrer Stadt und deren Traditionen.

Auf Anfrage von Herrn Bovekamp teilt Herr Rodriguez mit, dass mit der Aufnahme in die Liste keine finanzielle Förderung verbunden ist.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beauftragt die Verwaltung einstimmig, alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit für die nächste Runde der Ernennung immateriellen Kulturerbes in NRW, die Bewerbungsunterlagen zur Aufnahme der Oelder Pfingstenkranztradition frühzeitig eingereicht werden können.

8. Umgestaltung des Marktplatzes **Vorlage: B 2018/610/4065**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage, die Vorberatungen und erfolgten Stellungnahmen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 13.09.2018.

Gemäß Ratsbeschluss vom 27.11.2017 wurde in den vergangenen Monaten die Umgestaltung des Marktplatzes in Richtung des am Ende der Mehrfachbeauftragung ausgewählten Entwurfs von B.S.L. weiterentwickelt. Den entsprechenden Planungsauftrag bis Leistungsphase 5 erhielt ebenfalls das Büro B.S.L. Die fortentwickelte Planung wurde von Herrn Schulze (B.S.L.) am 28.06.2018 im APV vorgestellt. Seitdem hat sich einerseits durch die Bewertung der Musterflächen durch die Öffentlichkeit wie auch die Verwaltung und des Planers das Meinungsbild zur Wahl des Pflasters geschärft. Andererseits sind der Umfang der archäologischen Untersuchung, die Kosten und die Einschätzung der Dauer der Umbaumaßnahme für die Umgestaltung des Marktplatzes konkretisiert worden.

Musterflächen

Im Zeitraum zwischen 21. Juni und 21. August 2018 hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich für eine der in den Musterflächen ausgestellten Pflasterkombination auszusprechen. Neben dem Einholen eines Meinungsbilds der Bürger bestand die Aufgabe der Musterflächen aber auch darin, der Verwaltung im Hinblick auf die weiterführende Eignung der Materialien Erkenntnisse zu liefern. Denn obwohl sich die Planer wie auch die Verwaltung im Vorfeld der Auswahl mit den zu bemusternden Materialien auseinandergesetzt haben, ist es wichtig zu sehen, wie die tatsächliche Wirkung des jeweiligen Materials im konkreten Umfeld ist.

Im Rahmen der öffentlichen Meinungsabfrage zu den Musterflächen wurden über 1.800 gültige Stimmen abgegeben. Für diese rege Beteiligung wie auch die lebhaftige Diskussion bedankt sich die Verwaltung ausdrücklich bei der Bevölkerung.

Von den rund 1.800 Stimmen wurden 50 % bereits in den ersten 14 Tagen der Abfrage geäußert als die Auswahl aus 7 Varianten bestand (bis Anfang Juli). Die übrigen 50 % gaben ihre Stimme in den Folgewochen ab als aufgrund von vermehrten Hinweisen aus der Öffentlichkeit zusätzlich Variante 8 zur Abstimmung vorgelegt wurde.

Im Ergebnis sprach sich mit 32 % der Stimmen die Mehrheit der Befragten für die buntere Pflasterkombination Nr. 3 (Pflaster von Lintel mit Klinkerpflaster) aus. 17 % wünschten sich die Kombination Nr. 7 (Pflaster von Klostermann mit einem hellen Betonstein). Insgesamt 23 % der Befragten sprachen sich für den Pflaster von Metten in unterschiedlichen Kombinationen (Nr. 6 und Nr. 8 mit hellem bzw. dunklen Betonstein oder Nr. 5 Klinker) aus.

Auf die unterschiedlichen Pflaster heruntergebrochen lässt sich insofern sagen, dass etwa ein Drittel der Bevölkerung einen farblich kräftigeren changierenden „Teppich“ rund um die Kirche wünscht, zwei Drittel der Bürger sich demgegenüber ein helles Pflaster wünschen. Der helle wie auch dunkle Betonsteinrahmen wurde jeweils von etwa einem Viertel der Befragten gewünscht, während sich etwa 50 % für eine Kombination mit einem roten Klinker für die Flächen zwischen dem hellen Pflaster und den den Marktplatz umgebenden Gebäuden entschieden haben.

Für die Auswahl des Pflasters ist neben dem Meinungsbild der Bürger auch die fachliche Bewertung der verschiedenen Beläge von entscheidender Bedeutung. Zusätzlich zu den auch durch Herstellerangaben nachprüfbareren Faktoren wie Kosten, Belastbarkeit und Rutschhemmung war die Bemusterung auch Gelegenheit, u.a. das Verhalten des Steins in puncto Schmutzempfindlichkeit, Trocknungsdauer und Farbveränderung bei Nässe zu begutachten.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren empfiehlt die Verwaltung daher, unterstützt durch eine gleichlautende Empfehlung des beauftragten Planungsbüros, abschließend das „Teppichpflaster“ von der Firma Metten (Musterflächen 5, 6 und 8). Dieser bereits in vielen weiteren Kommunen eingesetzte Stein dunkelt mit der Zeit in angemessenem Rahmen nach und wird ebenfalls etwas gräulicher. Sowohl im Neuzustand als auch nach Jahren wirkt der Stein ansprechend und hochwertig. Die unterschiedlichen Formate unterstützen diesen Eindruck. Farblich ist die Kombination mit der prägnanten Kirchenfassade abgestimmt und in sich ruhig. Im Vergleich zum ebenfalls betrachteten Stein der Fa. Lintel (Musterfläche 3), der bei Feuchtigkeit in ein dunkles Braun schwenkt, wirkt die Oberfläche bei Metten im nassen Zustand nicht zu dunkel. Darüber hinaus vermittelt letztgenannte Oberfläche auch bei zu erwartenden Verschmutzungen einen optisch ansprechenden Eindruck. Ein Erfahrungsaustausch mit anderen Städten hat gezeigt, dass trotz der anfänglichen Helligkeit eine Reinigung nach Markttagen auch im Bereich von Ständen mit öl- u. fetthaltigen Lebensmitteln mit überschaubarem Aufwand praktikabel ist. Dieser Eindruck wird durch die Oelder Musterflächen bestätigt: Der Stein nimmt Verschmutzungen in ähnlichem Maße an wie das bei der Bürgerbeteiligung ebenfalls votierte Pflaster von Firma Lintel (Musterfläche 3). Letzteres ist zwar in sich sehr changierend, vermittelt aber nach längeren Zeiträumen ohne schmutzlösenden Niederschlag sowohl im Detail als auch in der Gesamtanmutung einen verdreckten Eindruck, der den Ansprüchen in Oelde nicht gerecht würde. Somit kann auch im Hinblick auf Verunreinigungen und Unterhaltung der Stein von Firma Metten empfohlen werden.

Bezüglich der weiteren technischen Eigenschaften wie Belastbarkeit, Verschiebesicherheit, Rutschhemmung und Verlegung ist das von der Verwaltung favorisierte Pflaster der Fa. Metten zweifelsfrei geeignet. Ebenso befinden sich die Kosten des Materials innerhalb des gesteckten Rahmens.

Die Wahl eines Steines für die verbleibenden Flächen zwischen „Teppich“ und den den Marktplatz umgebenden Gebäuden kann nach Meinung der Verwaltung sowie des beauftragten Planers dem Votum der Bürger folgen: Der bemusterte Klinkerstein entspricht in Material und Farbe dem Entwurf und lässt sich problemlos in die umgebenden Flächen Richtung Bahnhofstraße und Lange Straße einfügen, da es sich ebenfalls um einen Klinkerstein handelt. Dennoch wird es leichte Farbunterscheide zum Bestandspflaster geben, da es sich um neue Steine handelt.

In der Summe lautet somit die Empfehlung der Verwaltung:

Musterfläche 5

Metten Umbriano als Teppich um die Kirche, außen herum Klinker in jetziger Bestandsfarbe.

Archäologie

Entgegen der Einschätzung der Stadt Oelde, dass aufgrund der bereits in den 1980er Jahren erfolgten Baumaßnahme sowie der vielfach vorhandenen Störungen wie Leitungstrassen, der Verrohrung des Rathausbaches und der Kanäle im Untergrund des Marktplatzes mit keinen nennenswerten archäologischen Funden zu rechnen ist, rechnet der LWL mit umfangreicheren archäologischen Funden. Dieses hat zur Konsequenz, dass flächendeckend zumindest eine konstante archäologische Begleitung der Baumaßnahme gefordert wird. Auch die Vorlage eines Gesamtplans, der die geplanten Sollhöhen des neugestalteten Marktplatzes, dessen Unterbaumächtigkeit wie auch Informationen aus einem Bodengutachten berücksichtigt, welches die Tiefe der Bodeneingriffe bei der letzten Marktplatzsanierung angibt, konnte den LWL nicht von seiner Meinung abrücken lassen. Aus den dargestellten Gründen ist die Stadt Oelde angehalten, die archäologischen Untersuchungen sowohl im Zeit- als auch Kostenplan

zu berücksichtigen. In welchem Umfang diese Untersuchungen wirklich erforderlich sein werden, wird erst die Befundlage nach Öffnung des vorhandenen Pflasters zeigen.

Kostenentwicklung

Im Rahmen des Masterplans Innenstadt waren für die Umgestaltung des Marktplatzes 1.361.500 € (inklusive 25.000 € für die Planungskosten bis Leistungsphase 5 für den Erweiterungsbereich östlich der Kirche) veranschlagt. Darin enthalten waren Brutto-Baukosten in Höhe von 1.083.000 €. Im Rahmen der Leistungsphase 3 wurde die Kostenschätzung von Seiten des Büros B.S.L. konkretisiert. Dabei stellte sich heraus, dass der im Baugrundgutachten nachgewiesene mangelhafte Untergrund des bestehenden Marktplatzes zu Mehrkosten in Höhe von rund 180.000 € (brutto) führt. In Summe kommt die von B.S.L. vorgelegte Baukostenberechnung auf 1.243.000 €, was einer Kostensteigerung von 15 % entspricht.

Darüber hinaus führen die über die ursprüngliche Aufgabenstellung der Mehrfachbeauftragung hinausgehenden Anforderungen, die sich aus weiteren Gesprächen mit dem LWL zwecks Abstimmung des Umfangs der archäologischen Untersuchungen ergeben haben, zu geschätzten (abhängig von der Befundlage) Mehrkosten in Höhe von 150.000 €. Eine weitere Kostensteigerung in Höhe von rund 58.000 € hat sich im August 2018 aus dem Abstimmungsgespräch mit den Versorgern ergeben, in dem zusätzliche zwingende Anforderungen (z.B. Verlegung der Wasserleitung unter dem Fontänenfeld, Zusatzkosten für die Ausstattung für WLAN, zusätzlichen Aufwand durch „Keller“ unter dem Marienbrunnen, ...) herauskristallisiert haben. In Summe entstehen somit Baukosten in Höhe von 1.451.000 €.

Zur Darstellung der Gesamtkosten müssen neben den Baukosten auch

- die Baunebenkosten (u.a. Planungsauftrag, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, Beweissicherung) in Höhe von 87.000 €,
- die Kosten für die durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerbeteiligung im Umfang von rund 17.000 € sowie
- ein aufgrund der aktuell zu beobachtenden starken Baupreissteigerung erforderlicher zusätzlicher Risikozuschlag von 6 % bzw. 87.000 € summiert werden.

Die Gesamtkosten in der von B.S.L. vorgestellten Form belaufen sich somit auf 1.756.000 € (+31 % im Vergleich zum Ansatz des Masterplans Innenstadt). Davon könnten im Falle einer Bewilligung voraussichtlich mindestens 800.000 € durch Fördermittel finanziert werden.

Durch den Verzicht von Ausstattungselementen wie die Oelder Spiellinie, das mobile Grün, zusätzliche Stropfpoller o.ä. könnten in Summe gut 90.000 € an Baukosten gespart werden. Im Sinne einer lebendigen Platzgestaltung mit einer großen Aufenthaltsqualität erscheint diese Lösung aber nicht ratsam.

Dauer der Baumaßnahme

Durch das Erfordernis der archäologischen Untersuchung ist anzunehmen, dass sich die auf acht Monate kalkulierte Bauzeit verlängern wird. Da der Umfang der archäologischen Untersuchung von der Fundlage abhängig ist, ist eine genauere zeitliche Angabe nahezu unmöglich.

Durch ein Baustellenmanagement wird sichergestellt, dass alle Ladenlokale bestmöglich erreichbar sein werden und die Baumaßnahme in sinnvollen Abschnitten durchgeführt wird. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass der Marktplatz zumindest immer in Teilen nutz- bzw. betretbar ist.

Neben dem Baustellenmanagement sind im Haushalt Mittel für ein Baustellenmarketing eingestellt. Durch gezielte Veranstaltungen, Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit soll gewährleistet werden, dass Handel und Gastronomie durch die Baumaßnahme so wenig Einbußen haben wie möglich. Dass dieser Ansatz gelingen kann, hat nicht zuletzt die entsprechende Begleitung des Umbaus der Ruggestraße gezeigt.

Weitere Schritte

Trotz der neuen Erkenntnisse macht die Verwaltung hiermit nochmals deutlich, dass sie eine Erneuerung des gesamten Marktplatzes für sinnvoll und notwendig hält. Dies hat mehrere Gründe:

A. Ausgangsposition: Die Aufgabenstellung

Die Umgestaltung des Marktplatzes ist eine Schlüsselmaßnahme zur Attraktivierung der Oelder Innenstadt. Im Masterplan Innenstadt, im Stadtmarketingprozess und in der allgemeinen öffentlichen Diskussion wird seit langem eine Aufwertung dieses zentralen Platzes der Innenstadt gefordert. Insbesondere durch die aus heutiger Sicht ungünstig angelegten Hochbeete und Beleuchtungsinstallationen bestehen räumliche Einschränkungen für Veranstaltungen, Wochenmarkt und die lokale Gastronomie. In seiner Funktion als zentraler innerstädtischer Platz kann ein Mangel an Aufenthaltsqualität und Verweilmöglichkeiten in Form von öffentlichen Sitzgelegenheiten identifiziert werden. Nicht zuletzt in Zeiten des zunehmenden interkommunalen Wettbewerbs sowie der zunehmenden Konkurrenz des Internethandels ist es von zentraler Bedeutung, die Innenstadt durch verschiedene Maßnahmen – wie auch die städtebauliche Aufwertung - zu stärken.

Vor dem skizzierten Hintergrund ist in 2017 die Aufgabe formuliert worden, einen multifunktionalen Stadtplatz zu schaffen, der auch abseits von Veranstaltungen für alle Generationen ein hohes Maß an Aufenthaltsqualität bietet. Diese Ausgangsposition und das Erfordernis die Oelder Innenstadt zukunftsfit zu machen, ist aus fachlicher Sicht von hoher Bedeutung. Dies wurde auch von Experten wie Herrn Heinze (Heinze und Partner, Dortmund) im Rahmen des Markenprozesses oder Herrn Imorde vom Netzwerk Innenstadt NRW bestätigt. Aktuell hat die Stadt Oelde noch eine funktionierende Fußgängerzone. Damit es so bleibt, sind zwingend vereinte Anstrengungen von allen Akteuren, insbesondere aber von Handel, Immobilieneigentümern, Verwaltung und Politik, erforderlich.

B. Baulicher Zustand des Marktplatzes

Gestützt durch das seit Januar 2018 vorliegende Gutachten vom Sachverständigen Dieker werden einzelne Eingriffe in den Marktplatz weiterhin für nicht sinnvoll erachtet. Da das Konstrukt der Pflasterfläche des Marktplatzes bei partiellen Eingriffen seine Tragfähigkeit vollends verlieren würde, können Eingriffe wie beispielsweise Verkabelungen für Veranstaltungs- oder Beleuchtungstechnik ebenso wenig separat durchgeführt werden wie Reparaturarbeiten der vorhandenen Infrastruktur.

Dass vor dem Hintergrund des aktuellen Zustands der Oberflächen Handlungsbedarf besteht, ist vor Ort offensichtlich. Die vorhandene Pflasterfläche ist insgesamt abgesackt, die Steine sind in Teilen beschädigt und brechen an vielen Stellen aus der Fläche aus. Da vorhandene Schäden das Auftreten weiterer Schäden beschleunigen, wird davon ausgegangen, dass das Schadensmaß exponentiell steigen wird.

Als Resümee kann somit festgehalten werden, dass neben den Kernzielen des Umbaus wie Steigerung der Aufenthaltsqualität und Schaffung einer Multifunktionalität auch aus technischer Sicht eine Umgestaltung dringend empfohlen wird. Das Schadensbild wird sich, ohne einen Zeitpunkt festmachen zu können, signifikant ausweiten. Spätestens bei Schäden an vorhandenen technischen Einrichtungen (Ver- und Entsorgung) wird der Platz großflächig umzubauen sein, da dann ein simples „Flicken“ die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleisten kann.

C. Kontext Masterplan Innenstadt

Die „Umgestaltung des Marktplatzes“ ist das Schlüsselprojekt des Masterplans Innenstadt, der als Städtebauförderantrag Ende November des vergangenen Jahres gestellt wurde. Der entsprechende Förderbescheid steht noch aus. Mit dem mit viel Bürgerbeteiligung entwickelten „Masterplan Innenstadt“ ist in 2014 und in fortgeschriebener Fassung in 2017 eine Gesamtmaßnahme verabschiedet worden, die

eine nachhaltige Stärkung der Attraktivität und Funktionalität der Innenstadt zum Ziel hat. Das aufeinander abgestimmte Paket der Projekte des Masterplans Innenstadt bietet gleichermaßen die Chance, auf die, nicht zuletzt aufgrund des Alters der Fußgängerzone, zunehmend festzustellenden baulichen, gestalterischen und funktionalen Mängel als auch auf die aktuellen Entwicklungen in der Oelder Innenstadt und die sich verändernden Rahmenbedingungen zu reagieren. Auf diesem Weg soll einer Verfestigung einer negativen Abwärtsspirale vorgebeugt werden.

Der Förderantrag stellt mit seiner Förderquote von 50 % für die Stadt Oelde eine große Chance dar, mit vergleichsweise kleinem Aufwand große Ziele zu erreichen. Ob sich eine solche Chance in den nächsten Jahren erneut ergibt, ist aus verschiedenen Gründen (Glaubwürdigkeit gegenüber dem Fördergeber, Alter des Masterplans Innenstadt, Beteiligungswille der Öffentlichkeit bei der ggf. erforderlichen erneuten Entwicklung eines Konzeptpapiers, ...) fraglich.

Fazit

Vor dem Hintergrund, dass die Beendigung der Maßnahme der Umgestaltung des Markplatzes zu keiner Lösung der oben dargestellten Probleme führt, sondern letztendlich nur ein Aufschieben des Themas bedeutet - mit dem Risiko relativ schnell ohne Förderung und in der Planung unvorbereitet eine Lösung für einen möglicherweise nicht mehr verkehrssicheren oder technisch funktionalen Platz finden zu müssen, empfiehlt die Verwaltung trotz der dargestellten Entwicklungen die Fortsetzung des Vorhabens in Form des oben dargestellten Beschlussvorschlags.

Herr Westerwalbesloh stellt im Namen der SPD-Fraktion den Antrag, das Projekt „Umgestaltung Marktplatz“ zu stoppen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den Antrag der SPD-Fraktion bei 22 Nein-Stimmen, 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung ab.

Auf Anfrage von Herrn Bürgermeister Knop nach Stellungnahmen der Fraktionen sind sich die Ratsmitglieder darüber einig, dass die Statements der Fraktionen aus der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 13.09.2018 übernommen werden können und keine weitere Diskussion erforderlich ist.

Herr Westbrock möchte noch wissen, ob nach dem Ausführungsbeschluss noch eine Änderung des Bodenmusters förderunschädlich sei bzw. ob noch Änderungen in der Gestaltung der Pflasterflächen herbeigeführt werden können. Dazu führt Herr Leson aus, dass der Entwurf Bestandteil des Beschlusses sei und die helle Pflasterauswahl damit gesetzt sei. Die Art des Pflasters sei noch diskutabel, aber nicht die Farbe.

(Anmerkung der Verwaltung: Da es im Rahmen der Sitzung keinen anderslautenden Antrag gab, geht die Verwaltung davon aus, dass die Planung wie in der Vorlage dargestellt fortgeführt wird.)

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 13. September 2018:

Herr Rodriguez erklärt, dass die **SPD-Fraktion** der Umgestaltung des Markplatzes nicht folgen werde und das Projekt zunächst auf Eis gelegt werden sollte, da die Kosten und die Bauzeit mit 8 Monaten extrem hoch seien und dies den Gewerbetreibenden nicht zuzumuten sei. Zudem sei das Vertrauen der Bürger im Laufe des Verfahrens verspielt worden. Die SPD-Fraktion könne eine solche kritische

Maßnahme im Herzen von Oelde nicht unterstützen. Weiter beklagt er, dass die Steigerung der Gesamtkosten von ursprünglich 643.000 € nicht kommuniziert worden seien. Im Haushaltsplan 2017 seien 600.000 € für die Gestaltung der Innenstadt veranschlagt worden. Mittlerweile belaufen sich die Kosten auf 1,8 Mio. €, sodass dies eine Verdreifachung der Kosten darstelle.

Abschließend erklärt er, dass erst neues Vertrauen geschaffen werden müsse, da die Bevölkerung die Umgestaltung des Marktplatzes nicht mittrage. Die SPD-Fraktion werde niemals eine Maßnahme gegen den Großteil der Bevölkerung beschließen und daher **gegen die Umgestaltung des Marktplatzes stimmen**.

Herr Drinkuth äußert, dass die Stellungnahme von Herrn Rodriguez zeige, dass die Politik nicht emotionale Entscheidungen treffen dürfe. Politik bedeute anhand von Fakten zu entscheiden. Er weist darauf hin, dass bereits im Jahr 2014 im Masterplan Innenstadt 1,2 Mio. € für die Markplatzumgestaltung vorgesehen waren. Fakt sei, dass die Kosten zwar gestiegen seien, aber nie wieder die Umgestaltung des Marktplatzes so günstig zu bekommen sei wie jetzt. Zudem müsse der Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Die Politik habe 2014 den Masterplan Innenstadt verabschiedet und 2017 den aktualisierten Masterplan mit dem Schlüsselprojekt „Umgestaltung des Marktplatzes“ einstimmig verabschiedet, sodass die Maßnahme auch durchgeführt werden müsse. Derzeit halte der Untergrund noch Stand und werde möglicherweise noch länger halten, dennoch sei klar, dass die Tragschicht nicht in Ordnung sei und technische Mängel aufweise. Um den Platz attraktiver zu gestalten, müsse auch der Oberflächenbelag erneuert werden. Er verdeutlicht, dass alle eine attraktivere Innenstadt mit hoher Aufenthaltsqualität wollen. Hierfür müssen alle an einem Strang ziehen und der Neugestaltung des Marktplatzes nicht im Wege stehen. Um die Chance auf Fördermittel zu wahren, **unterstütze die CDU-Fraktion die Umgestaltung des Marktplatzes** weiterhin. Herr Drinkuth appelliert an die Verwaltung mit dem LWL zu sprechen, sodass sich bei Funden die Bauzeit so gering wie möglich verzögere und die Anlieger so gering wie möglich belastet werden. Abschließend betont er, dass Veränderungen immer kontrovers diskutiert werden, aber es sinnvoll sei an der Maßnahme festzuhalten.

Frau Köß erklärt, dass die Pflasterauswahl nicht entscheidend sei. Die Funktionalität stehe im Vordergrund. Zudem sei sie kein Freund von Abfragen und finde die Pflasterauswahl in Ordnung. Sie merkt an, dass bei der Kostensteigerung die Kommunikation fehlgelaufen sei, aber die Kostenübersicht schlüssig sei. Von dem Ausgangspunkt von 1.200.000 € ergebe sich zu den heutigen Gesamtkosten eine Kostensteigerung von 600.000 €. Der Eigenanteil der Stadt sei somit um 200.000 € gestiegen. Lobenswert sei, dass Risikokosten bereits in der Kostensteigerung enthalten seien. Frau Köß rät von Einsparungen ab, denn ein Platz werde nicht allein durch einen neuen Belag attraktiver, sondern auch u.a. durch Bäume und Sitzelemente. Der Masterplan Innenstadt sei mit Bürgerbeteiligung erstellt worden. Als Priorität sei die Umgestaltung des Marktplatzes festgelegt worden, sodass an dieser Maßnahme auch festzuhalten sei. Um die Stadt lebendiger zu gestalten und weiterzuentwickeln sei es wichtig, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Der Marktplatz sei das Wohnzimmer unserer Stadt. Hier begegnen sich die Leute nach einem Einkaufsbummel in der Stadt, kommunizieren und halten sich dort auf. Demzufolge müsse die Chance genutzt werden, etwas für die Stadt zu tun. Weiter widerspricht sie der Aussage von Herrn Rodriguez, denn nicht die gesamte Bevölkerung stehe der Umgestaltung des Marktplatzes kritisch gegenüber, es gebe durchaus auch Befürworter. Die Bürger, die sich laut äußern, seien nicht automatisch die Bevölkerung. Weiter führt sie aus, dass 900.000 € für einen Pendlerparkplatz und 3,5 Mio. € für eine Entwässerung eines neuen Baugebietes verzehrt werden, so dass auch für die Aufenthaltsqualität und für eine attraktivere Innenstadt Geld investiert werden müsste. **An diesem wichtigen Baustein, insbesondere mit Chance auf Förderung, müsse unbedingt festgehalten werden.**

Herr Soldat betont, dass sein Statement nicht das Meinungsbild der FWG darstelle, da er anderer Meinung sei. Er vertrete die Ansicht, dass die Akzeptanz der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sei und ein Platz nicht gegen die Mehrheit der Bevölkerung umgestaltet werden sollte. Er sehe keine Notwendigkeit für die Umgestaltung des Marktplatzes. Der Platz sei, so wie er ist, nutzbar. Die archäologischen Untersuchungen gebe es bei Bodendenkmälern immer. Er vermutet, dass die Möglichkeit dort etwas zu finden, groß sei. Bei möglichen Funden werde die Bauzeit deutlich verzögert.

Durch die Verteuerung lehne er das Projekt ab. Gleichwohl halte er eine Verbesserung des Platzes für sinnvoll. Demnach könnte auch mit geringem Aufwand durch Beleuchtung, Sitzelemente und Spielgeräte die Aufenthaltsqualität verbessert werden.

Herr Westbrook verdeutlicht, dass an dem Projekt "Marktplatzumbau" die Förderung des gesamten Masterplans Innenstadt, an dem fast alle Oelder Vereine, Gruppierungen und Bürger/innen mitgearbeitet haben, hänge. Zudem erklärt er, dass das vorhandene Pflaster heute schon Schäden und Fehler aufweise. Der Unterbau entspreche weder dem technischen Stand von vor 30 Jahren noch dem von heute. Den Marktplatz jetzt nicht wie geplant umzubauen, bedeute, dass die Stadt in 3, 5 oder 8 Jahren alleine schon aufgrund von Verkehrssicherungspflichten vor derselben Aufgabe stehen werde. Dann jedoch ohne Förderung aus den Masterplan-Mitteln. Zudem werde es dann erheblich teurer und man habe dann keine Zeit für eine solche gute und detaillierte Entscheidungs-Vorbereitung, wie sie jetzt bereits stattgefunden habe. Die finanziellen Rahmenbedingungen passen und das Ziel des Masterplanes sei eine attraktivere Innenstadt, so dass **der Marktplatzumbau zwingend erforderlich sei**. Er betont, dass die Politiker für das Oelder Wohl gewählt worden seien, nicht für Wiederwahl.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 22 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und einer Enthaltung:

Die Verwaltung erhält den Auftrag, die Umgestaltung des Marktplatzes wie im Sachverhalt dargestellt weiter umzusetzen. Die Gesamtfreigabe für die Maßnahme wird vorbehaltlich einer Förderung erteilt.

9. Grundsatzbeschluss zu Sanierungs- und Baumaßnahmen im Jahnstadion Vorlage: B 2018/012/4076
--

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage. Der erforderliche Grundsatzbeschluss des Rates sei im Rahmen des gestellten Förderantrages noch nachzureichen. Der Fristablauf hierfür sei der 24.09.2018.

Der Rat der Stadt Oelde beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung eines Maßnahmenplans zur Sanierung und zeitgemäßen Modernisierung des Jahnstadions.

Im Jahr 2019 soll zunächst ein abgängiger Kunstrasenbelag aus dem Jahr 2003 ersetzt werden und die vorhandene Flutlichtanlage soll gegen energiesparende LED-Technik ausgetauscht werden.

In einem zweiten Bauabschnitt soll ab 2020 als Ersatz für das vorhandene und stark sanierungsbedürftige Umkleidegebäude ein neues Umkleidegebäude errichtet werden.

Das derzeitige Umkleidegebäude (Baujahr 1963) ist nicht barrierefrei angelegt. Umkleideräume befinden sich verteilt auf mehreren Ebenen im Gebäude. Der Versammlungsraum für die Sportler ist im Obergeschoss des Gebäudes angesiedelt.

Die Trinkwasserinstallation der sanitären Anlagen entspricht nicht mehr heutigen Anforderungen an die Trinkwasserhygiene. Abwasserleitungen im Gebäude bedürfen eines Austausches.

Insgesamt betrachtet ist eine Sanierung im Bestand unwirtschaftlich. Die derzeitige organisatorische Anordnung von Umkleide- und Versammlungsräumen im Gebäude schließt körperlich eingeschränkte Personenkreise von der Teilhabe am sportlichen und gesellschaftlichen Leben aus.

Durch ein neues zeitgemäßes und barrierefreies Vereinsgebäude soll künftig allen Bevölkerungsschichten der Zugang zu sportlicher Betätigung und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Stadion ermöglicht werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Oelde Standort der Erich-Kästner-Schule des Landschaftsverbandes, einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt bei körperlicher Einschränkung, ist.

Insgesamt wird durch einen zeitgemäßen Neubau auf die Herausforderungen des demografischen Wandels reagiert, der Inklusion Rechnung getragen und durch energiesparende Technik der CO² Austausch am Standort deutlich reduziert.

Im Rahmen der anstehenden Haushaltsplanberatungen sind entsprechende Finanzmittel für die Folgejahre einzuplanen.

Frau Stepien ist es wichtig, dass durch die Maßnahmen und die Arbeitsüberlastung der Verwaltungsmitarbeiter sich andere Sanierungsprojekte nicht zeitlich verzögern. Sie nennt als Beispiel die sanitären Einrichtungen der Alten Post.

Herr Westerwalbesloh bedankt sich für die gute Arbeit der Verwaltung im Rahmen der Vorbereitung der Förderanträge, die ja bekanntlich sehr kurzfristig vorbereitet werden mussten. Die von der Stadt Oelde eingereichten Projekte würden sich deutlich von den Maßnahmen hervorheben, die landesweit eingegangen seien.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung aufgrund der vorhandenen Sanierungsbedarfe im Jahnstadion die Sanierung eines Kunstrasenplatzes, der Flutlichtanlage und die Realisierung eines neuen Umkleidegebäudes. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Finanzmittel etatmäßig für die nächsten Haushaltsjahre einzuplanen.

10. Straßenbenennung im Baugebiet "Zum Benningloh II" Vorlage: B 2018/610/3937

Herr Bürgermeister Knop verweist zunächst auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 13.09.2018.

Da derzeit die Erschließungsmaßnahmen für das neue Baugebiet „Zum Benningloh II“ erfolgen und die Vergabe der Baugrundstücke bereits erfolgt ist, ist nun die Benennung der Erschließungsstraßen erforderlich. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, in dem Gebiet drei Straßennamen zu vergeben. Die drei Grundstücke im nördlichen Plangebiet werden von der Osterfelder Straße erschlossen und erhalten auch den Straßennamen „Osterfelder Straße“. Die Willy-Brandt-Straße soll weiter geführt werden.

Die drei zu benennenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan farbig hinterlegt und mit den Buchstaben a) bis c) gekennzeichnet.

Die Namensgebung einer Straße nach einer Person erfolgt seit jeher ausschließlich, um diese für außergewöhnliche Verdienste zu würdigen. Eine um das Gemeinwesen zum Beispiel in politischer, kultureller, sportlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht verdiente Person soll durch die Widmung dauerhaft in Erinnerung bleiben. Die Stadt erklärt mit einer Straßenbenennung ihre Verbundenheit und Identifikation mit der jeweiligen Person.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen die drei Straßennamen so zu wählen, dass eine zusammenhängende Bedeutung erkennbar ist. Die Straßen in dem Bestandsgebiet „Zum Benningloh I“ wurden nach den deutschen Friedensnobelpreisträgern (Brandt, von Ossietzky, Stresemann und Quidde) benannt. Aus Sicht der Verwaltung sollte an diese Tradition angeknüpft werden und ebenfalls Persönlichkeiten gewürdigt werden, die sich um den Frieden verdient gemacht haben. Demnach schlägt die Verwaltung vor, die drei Straßen nach folgenden Friedensnobelpreisträgern: Bertha von Suttner, Nelson Mandela und Kofi Annan zu benennen.

- **Bertha von Suttner (* 09.06.1843, † 21.06.1914)**

Bertha von Suttner war eine deutschsprachige, österreichische Pazifistin, Friedensforscherin und Schriftstellerin. Sie wurde 1905 als erste Frau mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Sie engagierte sich international für den Frieden und gründete 1892 die Deutsche Friedensgesellschaft, die heute noch Bestand hat. Mit dem Buch „Die Waffen nieder“ erzielte sie ihren größten literarischen Erfolg.

- **Nelson Mandela (* 18.07.1918, † 05.12.2013)**

Nelson Mandela war ein südafrikanischer Aktivist und Politiker im Jahrzehnte andauernden Widerstand gegen die Apartheid sowie der erste schwarze Präsident von Südafrika. Mandela gilt als herausragender Vertreter im Freiheitskampf gegen Unterdrückung und soziale Ungerechtigkeit. Er war der wichtigste Wegbereiter des versöhnlichen Übergangs von der Apartheid zu einem gleichheitsorientierten, demokratischen Staatswesen ins Südafrika. 1993 erhielt Mandela deshalb den Friedensnobelpreis. Bereits zu Lebzeiten wurde er für viele Menschen weltweit zum politischen und moralischen Vorbild.

- **Kofi Annan (* 08.04.1938, † 18.08.2018)**

Kofi Annan war ein ghanaischer Diplomat und von 1997 bis 2006 der siebte Generalsekretär der Vereinten Nationen. 2001 erhielt er gemeinsam mit den Vereinten Nationen den Friedensnobelpreis für seinen „Einsatz für eine bessere organisierte und friedliche Welt“. Zudem war er Vorsitzender der Allianz für eine Grüne Revolution in Afrika mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Produktion Afrikas zu stärken und Kleinbauern zu unterstützen. Kofi Annan war außerdem der Verfasser mehrerer Veröffentlichungen, insbesondere zu weltpolitischen Fragen und zur UNO.

Darüber hinaus liegt ein Antrag der CDU-Fraktion vom 18.10.2017 vor, nachdem eine Straße im neuen Baugebiet „Zum Benningloh II“ nach dem am 16.06.2017 verstorbenen langjährigen deutschen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl benannt werden soll. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

In der Sitzung des Rates am 06.11.2017 wurde über den Antrag beraten und weitere folgende Vorschläge für die Straßenbenennung gemacht:

- **Hans- Dietrich Genscher (* 21.03.1927, † 31.03.2016)**

Hans Dietrich Genscher war ein deutscher Politiker der FDP. Von 1974 – 1992 war er Bundesminister des Auswärtigen und Vizekanzler der Bundesrepublik Deutschland. Genscher gilt als historische Schlüsselfigur, indem er zeitlebens entschlossen und mit großem diplomatischem Geschick für die Überwindung der Teilung Europas und Deutschland sowie des Kalten Krieges eintrat.

- **Egon Bahr (* 18.03.1922, † 19.08.2015)**

Egon Bahr war ein deutscher SPD-Politiker. 1974 bis 1976 war Bahr als Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit tätig. Unter dem von ihm geprägten Leitgedanken „Wandel durch Annäherung“ war er einer der entscheidenden Vordenker und früherer Mitgestalter der von der Regierung unter Willy Brandt ab 1969 eingeleiteten Ost- und Deutschlandpolitik.

- **Otto Wels (* 15.09.1873, † 16.09.1939)**

Otto Wels war ein sozialdemokratischer deutscher Politiker. Seit 1919 war er SPD-Vorsitzender. Von 1912 bis 1918 war er Abgeordneter des Reichstags des Deutschen Kaiserreiches und von 1919 bis 1933 Abgeordneter des Reichstags der Weimarer Republik. Wels hatte Adolf Hitler bei der Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz im Reichstag die Stirn geboten, indem er begründet hatte, wieso die SPD nicht zustimme: „Freiheit und Leben kann man uns nehmen, die Ehre nicht.“

Neben den Politikern erfolgte auch der Vorschlag eine Straße nach dem Reformator Martin Luther zu benennen.

- **Martin Luther (* 10.11.1483, † 18.02.1546)**

Martin Luther war Mönch, Theologe und Reformator. Er ist die zentrale Persönlichkeit der Reformation, deren Wirken kirchengeschichtliche und weltgeschichtliche Bedeutung gewann. Am 31.10.1517 veröffentlichte er seine berühmten 95 Thesen. Seitdem symbolisiert der Tag bis heute den Beginn der Reformation.

Des Weiteren liegt eine Anregung der SPD-Fraktion mit dem Vorschlag vor, die Willy-Brandt-Straße und die Carl-von-Ossietzky-Straße weiter fortzuführen und nur einen neuen Straßennamen zu vergeben. Die zu benennende Straße soll nach Bertha von Suttner, die als erste Frau mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde, benannt werden. Der Vorschlag der SPD-Fraktion ist als Anlage beigefügt. Der Vorschlag eine Straße nach Bertha von Suttner zu benennen wurde in dem Verwaltungsvorschlag aufgenommen.

Die Straßenbezeichnung Willy-Brandt-Straße soll umfassender, als von der Verwaltung vorgeschlagen, in dem neuen Baugebiet berücksichtigt werden. Hiervon rät die Verwaltung ab, da eine fortlaufende Hausnummerierung nicht mehr möglich wäre. Die schnelle Auffindbarkeit – auch aus allgemeinen Sicherheitsgründen (Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei) – wäre nicht gegeben. Ebenfalls wird eine Weiterführung der Carl-von-Ossietzky-Straße für nicht praktikabel gehalten, da die vorhandene Straße verwinkelt ist und bereits die Hausnummern 1 – 48 fortlaufend vergeben wurden. Bei einer Verlängerung der Carl-von-Ossietzky-Straße in Höhe der Hausnummern 9/11 ist eine fortlaufende Hausnummerierung daher nicht möglich.

Zudem liegt ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.08.2018 vor, nachdem die Straßen in dem neuen Baugebiet „Zum Benningloh II“ nach Elisabeth Reckmann, Clara Schmidt benannt werden sollen. Für die dritte Straße unterstützt die Fraktion den Vorschlag der SPD-Fraktion, eine Straße nach Bertha von Suttner zu benennen. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

- **Elisabeth Reckmann (* 1894, † 1976)**

Elisabeth Reckmann war die einzige weibliche Abgeordnete der Stromberger Gemeindevertretung und des Beckumer Kreistages während der Zeit der Weimarer Republik. Neben ihrer parlamentarischen Arbeit war sie in zahlreichen sozial-caritativen Vereinen sowie im „Pächter- und Kleinbauernbund“ tätig, der sich maßgeblich für die Gründung von Ländlichen Fortbildungsschulen und Kleinsiedlerstellen einsetzte.

- **Clara Schmidt (*1874, † 1949)**

Clara Schmidt war seit 1924 Mitglied des Rates der Stadt Warendorf und engagierte sich als Vorsitzende des Frauenbundes. Mit einer Frauenliste von Warndorfer Frauen und mit Clara Schmidt an der Spitze konnten erstmals vier Sitze für Frauen im Stadtparlament errungen werden. Erst 1933 legte

Clara Schmidt ihr Mandat notgedrungen nieder, da Frauen unter den Nationalsozialisten nicht mehr als Mandatsträgerinnen zugelassen waren.

- **Bertha von Suttner (* 09.06.1843, † 21.06.1914)**

Bertha von Suttner war eine deutschsprachige, österreichische Pazifistin, Friedensforscherin und Schriftstellerin. Sie wurde 1905 als erste Frau mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Sie engagierte sich international für den Frieden und gründete 1892 die Deutsche Friedensgesellschaft, die heute noch Bestand hat. Mit dem Buch „Die Waffen nieder“ erzielte sie ihren größten literarischen Erfolg.

Da eine zusammenhängende Bedeutung der Straßennamen mit Persönlichkeiten, denen ein Friedensnobelpreis verliehen wurde, erkennbar sein sollte, wird seitens der Verwaltung empfohlen den Anträgen der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht zu folgen.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass folgende Anträge zu dem Tagesordnungspunkt vorliegen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2018:

- Bertha-von-Suttner-Straße
- Weiterführung der Carl-von-Ossietsky-Straße
- Weiterführung der Willy-Brandt-Straße

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.08.2018:

- a) Clara-Schmidt-Straße
- b) Elisabeth-Reckmann-Straße
- c) Bertha-von-Suttner-Straße

Antrag der FWG-Fraktion vom 11.09.2018:

- a) Bertha-von-Suttner-Straße
- b) Mahatma-Gandhi-Straße
- c) Albert-Schweitzer-Straße

gemeinsamer Antrag der CDU/FDP vom 12.09.2018:

- a) Bertha-von Suttner-Straße
- b) Zum Benningloh (alte Flurbezeichnung)
- c) Bernhard-Hahne-Straße (ehemaliger Realschulleiter und Gründer der VHS)

Verwaltungsvorschlag

- a) Bertha-von-Suttner-Straße
- b) Nelson-Mandela-Straße
- c) Kofi-Annan-Straße

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass sich die Verwaltung den Vorschlägen des gemeinsamen Antrages der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion anschließe.

Herr Rodriguez erklärt, dass die SPD-Fraktion den Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion ebenfalls unterstütze, um damit auch ein wenig zur Verbesserung des Klimas im Rat beizutragen.

Frau Köß erläutert, dass der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Namen der Persönlichkeiten besonders gefallen, mit denen die Oelder Geschichte gewürdigt werde. Das sei bei den Vorschlägen ihrer Fraktion der Fall, aber auch die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen würden sich den gemeinsamen Vorschlägen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion anschließen.

Herr Bovekamp freut sich über die harmonische Einigkeit und wertet dies als ein gutes Signal für eine gemeinsame Entscheidung, der sich seine Fraktion anschließen. Im Namen der FWG-Fraktion zieht er den Antrag vom 11.09.2018 zurück. In der Bezeichnung Zum Benningloh sieht Herr Bovekamp allerdings keine Einzigartigkeit, da es ähnliche Bezeichnungen im Stadtgebiet bereits gebe. Hinsichtlich der Benennung nach dem Schulleiter Bernhard Hahne weist Herr Bovekamp darauf hin, dass es auch andere großartige Schulleiter in Oelde gegeben habe. Er benennt als Beispiel den Priester Johannes Roeloffzen. Diesen Namen sollte man bei einer Ehrung oder Würdigung der ehemaligen Realschule gesondert aufgreifen.

Herr Westbrock bedankt sich bei den Fraktionen für deren Einigkeit und Zustimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die drei Straßen in dem neuen Baugebiet „Zum Benningloh II“ wie folgt zu benennen:

- a) Bertha-von-Suttner-Straße
- b) Zum Benningloh
- c) Bernhard-Hahne-Straße

11. 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 "Zum Benningloh II" der Stadt Oelde
A) Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2018/610/4063

Frau Köß nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht teil.

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 13. September 2018.

Im Zuge der Vermarktung der Wohnbauflächen des Neubaugebietes „Zum Benningloh II“ sowie den in der Zwischenzeit geführten Gesprächen mit den zukünftigen Bauherren wurde die Bitte an die Verwaltung herangetragen, den bestehenden Bebauungsplan anzupassen. Die vorgetragenen Anregungen sind aus Sicht der Stadtverwaltung städtebaulich vertretbar und geeignet, die bauliche Ausnutzung der Flächen unter Wahrung nachbarlicher Interessen zu verbessern.

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

1. Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 4,50m festgesetzt war auf 4,80m:
Durch die Erhöhung der Traufhöhe bei gleichzeitig unveränderter maximal zulässiger Gebäudehöhe soll den Bauherren eine größere bauliche Flexibilität sowie eine bessere Ausnutzung der Wohnbauflächen im Innern der geplanten Gebäude ermöglicht werden.
2. Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 7,50m festgesetzt war auf 10,00m:

In den relevanten Bereichen ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine zwei- oder dreigeschossige Bauweise möglich. Mit der bisherigen Traufhöhe von 7,50m lässt sich eine dreigeschossige Bebauung, so hat sich in den geführten Gesprächen herausgestellt, nur bedingt umsetzen. Um auch hier eine größere bauliche Flexibilität sowie eine bessere Ausnutzung der Wohnbauflächen zu ermöglichen, soll eine Traufhöhe von 10,00m festgesetzt werden. Die maximale Gebäudehöhe verbleibt unverändert.

3. Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten für das Mehrfamilienhausgrundstück an der Ostenfelder Str. von 12 auf 14 Wohneinheiten:
Um zusätzlichen Wohnraum im Mehrfamilienhaussektor bereitstellen zu können, soll für das an der Ostenfelder Straße ausgewiesene Grundstück die zulässige Anzahl der Wohneinheiten erhöht werden.
4. Anpassungen an den im nördlichen, westlichen und südwestlichen Planbereich liegenden Fuß- und Radwegen sowie Vergrößerung eines Baufeldes südlich des geplanten Regenrückhaltebeckens:
 - a. Im Anschlussbereich von zwei Fuß- und Radwegen (nördlicher und südwestlicher Fuß- und Radweg) an die öffentlichen Verkehrsflächen sollen, um eine bessere Anbindung von Baugrundstücken zu erreichen, ein geringfügiger Teil dieser Fuß- und Radwege nicht als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg“ sondern als „öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass über diese kurzen Teilabschnitte mit dem KFZ die daran liegenden Grundstücke angefahren werden können. Der westliche Fuß- und Radweg soll ebenfalls zur besseren Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke mit dem KFZ als „öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen werden. Durch die Anlage von Pollern soll eine Durchfahrt jedoch auch zukünftig unterbunden werden. Dennoch wäre die Nutzung dieses Teilstücks im Bedarfsfall durch Entsorgungsfahrzeuge oder Rettungswagen möglich.
 - b. Das direkt an das große Regenrückhaltebecken angrenzende Baugrundstück soll ein größeres Baufeld bekommen, um die Bebaubarkeit dieses Grundstücks zu verbessern. Der zum Wald einzuhaltende Abstand wird hierbei ausreichend berücksichtigt.

Da durch die geplanten Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen. Eine ergänzende Bürgerversammlung wird nicht als notwendig erachtet, da die Änderung nur eine geringfügige Anpassung der Festsetzungen betrifft und die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig bei zwei Enthaltungen folgende Beschlüsse:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ einzuleiten.

Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 "Zum Benningloh II" der Stadt Oelde.

Ziel der Änderung ist es, den Bebauungsplan entsprechend den vorgetragenen Anregungen von Bauinteressenten anzupassen. Der Bebauungsplan soll wie folgt geändert werden:

1. Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 4,50m festgesetzt war auf 4,80m.

2. Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 7,50m festgesetzt war auf 10,00m.
3. Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten für das Mehrfamilienhausgrundstück an der Ostfelder Straße von 12 auf 14 Wohneinheiten.
4. Anpassungen an den im nördlichen, westlichen und südwestlichen Planbereich liegenden Fuß- und Radwegen sowie Vergrößerung eines Baufeldes südlich des geplanten Regenrückhaltebeckens.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“ ist seit dem 22.06.2018 rechtskräftig. Der Geltungsbereich der 1. Vereinfachten Änderung entspricht jenem des Bebauungsplanes Nr. 131 und ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde, - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Zudem wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- | |
|---|
| <p>12. Entwicklung des Areals zwischen den Straßen Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern
A) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes
B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern“
C) Veränderungssperre
Vorlage: B 2018/610/4070</p> |
|---|

Herr Post und Herr Zumersch nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht teil

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 13.09.2018.

Durch die Verlagerung der Firma Hammelmann in das Gewerbegebiet Oelde A2 und den Abbruch der ehemaligen Firmengebäude steht die Fläche zwischen den Straßen „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“ für neue Nutzungen zur Verfügung. Der Bereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Warendorfer Straße Ost“ aus dem Jahr 1956, der in diesem Bereich Flächen für eine Gewerbe- und Industriebebauung vorsieht. Diese Festsetzung hat bislang unverändert Bestand.

Zur Unterstützung der Entwicklung des Bereichs hat die Stadt Oelde dieses Projekt beim Flächenpool NRW angemeldet und ist im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt worden. Erklärtes Ziel des Flächenpools ist es, Städte bei der Aktivierung brachgefallener oder untergenutzter Flächen zu unterstützen und diese für den Wohnungsbau zu erschließen. Hierbei übernimmt der Flächenpool vor allem die Funktion eines neutralen Moderators ohne Eigeninteresse und bringt Kommunen, Eigentümer und Anwohner an einen Tisch. Dabei werden Einschätzungen zur Machbarkeit und wirtschaftliche Szenarien erarbeitet oder die Verträglichkeit von Wohnen und Gewerbe untersucht. Dabei werden auch durch diesen planerische Grobkonzepte entwickelt.

Nach den ersten Gesprächen mit den Mitarbeitern des Flächenpools NRW soll diese Fläche aufgrund ihrer Lage als Wohngebiet entwickelt werden, da sich nördlich, östlich und südlich weitere Wohngebiete befinden. Auf einem kleineren Teil der Flächen befinden sich derzeit südlich und nordwestlich der „Von-Nagel-Straße“ noch Gewerbebetriebe. Für diese Betriebe sind noch Lösungen zu erarbeiten, da diese die Nutzung dieser Flächen für die Entwicklung eines Wohngebietes einschränken. Gleichzeitig ist es erforderlich, den Entwicklungen, die das Ziel der Schaffung neuer Flächen für den Wohnungsbau verhindern würden, entgegen zu steuern. Hierzu gibt es die Möglichkeit, eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen. Auf der Grundlage einer Veränderungssperre können zur Sicherung der beabsichtigten Planung Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt werden. Eine Veränderungssperre gilt für zwei Jahre, die Geltungsdauer kann um maximal zweimal ein Jahr verlängert werden und ist als Satzung zu beschließen. Ziel muss es sein, in diesem Zeitraum den Bebauungsplan zur Rechtskraft zu führen.

Zur Entwicklung des Areals zwischen den Straßen „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“ soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“ eine städtebauliche Aufwertung dieses Bereiches zur Entwicklung eines innenstadtnahen Wohngebietes planerisch ermöglicht und abgesichert werden. Gleichzeitig soll das im angrenzenden Umfeld vorhandene Nutzungsspektrum stabilisiert bzw. so weiterentwickelt werden, dass negative Entwicklungen auf das geplante Wohngebiet ausgeschlossen werden können. Planerisches Ziel ist es, diesen Bereich als wichtige Ergänzung des innenstadtnahen Wohnens zu entwickeln. Dies ist auch aus städtebaulicher Sicht sinnvoll, da sich nördlich, östlich und südlich weitere Wohngebiete befinden und die bisherige Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes auf diesen Flächen nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine Trennung von Gewerbe- und Industrieflächen und Wohnen entspricht.

Zur Realisierung eines innenstadtnahen Wohngebietes in diesem Bereich ist es erforderlich, die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherstellung der eingangs beschriebenen Zielsetzungen soll eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen werden, um noch vor Wirksamwerden des Bebauungsplans Entwicklungen zu verhindern, die dem aufzustellenden Plan widersprechen und seine Zielsetzungen gefährden. Mit der Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, im Planbereich nur solche Vorhaben zuzulassen, die dem Planungszweck und -ziel nicht widersprechen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Vorhaben realisiert würden, wie z.B. neue gewerbliche (störende) Betriebe, die den angestrebten Zielen des künftigen Bebauungsplans widersprechen und seine Zielsetzungen gefährden würden.

Der Bereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans soll die Flächen nördlich der „Von-Nagel-Straße“, einen Streifen westlich der Straße „Goldbrink“ und den Bereich zwischen den Straßen „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“ umfassen. Der Geltungsbereich ist auch dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Der überwiegende Teil der Flächen, die bislang als gewerbliche Baufläche dargestellt sind, soll als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der nordwestliche Änderungsbereich nördlich der „Von-Nagel-Straße“ und ein Streifen westlich der Straße „Goldbrink“ soll als gemischte Baufläche dargestellt werden, um einen verträglichen Übergang zur geplanten Wohnentwicklung zu gewährleisten.

Die Fläche des aufzustellenden Bebauungsplans ist deckungsgleich mit dem Bereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans und soll die Flächen nördlich der „Von-Nagel-Straße“, einen Streifen westlich der Straße „Goldbrink“ und den Bereich zwischen den Straßen „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“ umfassen. Der Geltungsbereich ist auch dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) zu entnehmen. Geplant ist die Ausweisung von Flächen für Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Straßenverkehrsflächen für die notwendige Erschließung neuer Wohnbaugrundstücke und Grünflächen zur Eingrünung der neuen Bauflächen. Der Plan soll die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern“ erhalten.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre soll den gesamten Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 137 umfassen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig die folgenden Beschlüsse zu A „Einleitungsbeschluss“, B „Aufstellungsbeschluss“ und C „Veränderungssperre“:

A) 31. Änderung des Flächennutzungsplanes - Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das Verfahren zur 31. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Der Bereich der 31. Änderung umfasst ca. 6,8 ha und ist im geltenden Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Durch die geplante Änderung sollen in diesem Bereich ca. 4,6 ha als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Die verbleibenden 2,2 ha des Änderungsbereichs (westlicher und nordwestlicher Bereich) sollen als „Gemischte Baufläche“ dargestellt werden.

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flächen nördlich der „Von-Nagel-Straße“, einen Streifen westlich der Straße „Goldbrink“ und den Bereich zwischen den Straßen „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“. Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern“ - Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern“ der Stadt Oelde.

Städtebauliches Ziel ist es, auf einer ca. 6,8 ha großen Fläche zwischen den Straßen „Goldbrink/Von-Nagel-Straße/Zum Sundern“ einschließlich eines Streifens westlich der Straße „Goldbrink“ und nördlich der „Von-Nagel-Straße“ (hier von der Straße „Zum Sundern“ bis zur bestehenden Wohnbebauung), die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines innenstadtnahen Wohngebietes zu schaffen. Vorgesehen ist die Ausweisung von Flächen für Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Straßenverkehrsflächen für die notwendige Erschließung neuer Wohnbaugrundstücke und Grünflächen zur Eingrünung des neuen Baugebietes. Die Erschließung dieser Fläche kann über die vorhandenen Straßen „Goldbrink, Von Nagel-Straße und Zum Sundern“ erfolgen.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 137 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:
Flur 5, Flurstücke 11, 13, 19, 250, 221, 229, 230, 249, 252, 316, 330, 331, 359, 361, 363, 365, 368, 369, 391, 392, 413, 414 und Flur 6, Flurstücke 136, 157 (tlw.), 162 (tlw.), 327, 328, 343, 347, 506, 509, 510, 537, 561, 605, 653, 654, 660, 661.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

Die Verfahren zu A) und B) werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

C) Veränderungssperre

Da Umnutzungstendenzen im Plangebiet ablesbar sind, empfiehlt es sich, zur Sicherung der Bauleitplanung mit den genannten städtebaulichen Zielen, für das künftige Plangebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der Planungsziele im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern“ beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig folgende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre:

Satzung **über die Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Oelde für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern“ vom __.__.2018**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Oelde am __. __.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern“ und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung für die Entwicklung eines neuen innenstadtnahen Wohngebietes. Der Rat der Stadt Oelde hat am __.__.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Goldbrink/Von Nagel-Straße/Zum Sundern“ gem. § 2 BauGB beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Oelde:

Flur 5, Flurstücke 11, 13, 19, 250, 221, 229, 230, 249, 252, 316, 330, 331, 359, 361, 363, 365, 368, 369, 391, 392, 413, 414

Flur 6, Flurstücke 136, 157 (tlw.), 162 (tlw.), 327, 328, 343, 347, 506, 509, 510, 537, 561, 605, 653, 654, 660, 661.

Der Geltungsbereich ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen (siehe Anlage 3). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt für die Zeit der Veränderungssperre während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Oelde – Fachdienst Planung und Stadtentwicklung – Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, zur Einsicht aus.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erlassen werden.

§ 4 Bestandsschutz

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind, die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren seit ortsüblicher Bekanntmachung.

Die Beschlüsse zu A), B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- | |
|--|
| <p>13. 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Stromberg – Südl. der Beckumer Straße“
A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
B) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2018/610/4068</p> |
|--|

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 13.09.2018:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 09.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), beschlossen, das Verfahren zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ einzuleiten.

Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Ziel der Änderung ist die Teilung eines Wohnbaugrundstückes (982 qm) im Baugebiet „Up'n Dauden“, welches bisher aufgrund der Grundstücksgröße nicht vermarktet werden konnte, in zwei etwa gleich große bebaubare Grundstücke. Inhalt der Änderung ist die Anpassung des Baufeldes, der sonstige Festsetzungsrahmen des Bebauungsplans bleibt unverändert bestehen.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße/ 4. Vereinfachte Änderung“ ist seit dem 22.09.2016 rechtskräftig.

Der Geltungsbereich liegt im Osten des Wohngebietes „Up'n Dauden“ (zwischen der Geisbergstraße im Westen sowie der Mallinckrodtstraße im Norden und Osten) und umfasst das Flurstück 1177 in Flur 412 (Gemarkung Oelde). Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde trifft einstimmig die folgenden Beschlüsse zu A) und B):

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 09.07.2018 ebenfalls beschlossen, die 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Zudem wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Stromberg-Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit von Freitag, den 20. Juli, bis einschließlich Montag, den 20. August 2018 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

A 1.) Entscheidungen über die Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

A 2.) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Wasserversorgung Beckum GmbH	18.07.2018
Stadt Oelde – FD – Bauverwaltung	26.07.2018
Stadt Oelde – FD Liegenschaften	27.07.2018
Kreis Warendorf	09.08.2016
Stadt Oelde – Brandschutzdienststelle	10.08.2018
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	20.08.2018

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung von Seiten der Träger öffentlicher Belange keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung zur 5. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Stromberg-Südlich der

Beckumer Straße“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) die 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Stromberg – Südlich der Beckumer Straße“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung ist Teil dieses Beschlusses.

**14. Pendlerparkplatz am Bahnhof Oelde
Vorlage: B 2018/610/4066**

Herr Leson trägt vor:

Mit Beschluss vom 19.12.2016 hat sich der Rat der Stadt Oelde für den Bau eines Pendlerparkplatzes auf einer Brachfläche zwischen dem vorhandenen Lärmschutzwall und dem Gleiskörper der Bahnlinie mit Anlegung einer Fuß-/Radwegeverbindung zum künftigen nördlichen Ausgang des Bahnhoftunnels und Zufahrt über die Bernhard-Rinke-Straße ausgesprochen. Der Pendlerparkplatz soll Platz für zunächst 50 PKW-Stellplätze (Park-and-Ride-Anlage) sowie 50 überdachte und 30 eingebaute Fahrradabstellplätze (Bike-and-Ride-Anlage) bieten. In einem möglichen zweiten Bauabschnitt können bei Bedarf 40 weitere PKW-Stellplätze gebaut werden. Die Verwaltung wurde in diesem Zuge beauftragt, Fördermittel beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) für die Park-and-Ride-Anlage zu beantragen und die Realisierung vorzubereiten.

Mittlerweile liegt die Ausführungsplanung für die Park-and-Ride-Anlage inklusive der Bike-and-Ride-Anlage vor, die auch als Grundlage für den Förderantrag herangezogen wurde. Demzufolge entstehen Brutto-Baukosten in Höhe von rund 762.000 €. Diese teilen sich folgendermaßen auf:

- Zufahrtsstraße (Abschnitt H)	157.000 €
- 50 Parkeinheiten mit der Fahrbahn (1. BA) und Fußgängerbereich zur Personenunterführung (zus. Abschnitt G)	253.600 €
- Fußgängerwege (Abschnitt F)	152.000 €
- Beleuchtung (extern geplant)	44.800 €
- Bike-and-Ride-Anlage (Abschnitt E)	26.600 €
	127.600 €

Eine weitere Kostensteigerung durch die aktuelle Baupreientwicklung kann dabei trotz sorgfältiger Kalkulation nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Fußgängerwege in Richtung Warendorfer Straße sowie Pott's Holte (Abschnitt F) nicht förderfähig sind, da sie aus Perspektive des Fördergebers nicht zwangsläufig für die Stellplatzanlagen erforderlich sind. Im Sinne des Kundenkomforts wie auch des Sicherheitsempfindens der Nutzer sollen diese Abschnitte aber ebenfalls aufgewertet werden.

Mit den zusätzlichen für die Maßnahme anfallenden Kosten	
- Planungskosten (bis Leistungsphase 9 inklusive Bauleitung)	72.100 €
- Baugrunduntersuchung	2.700 €
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	3.600 €
- Kanalbau der Ableitung in Richtung Potts Holte	65.000 €

entstehen für die Maßnahme Gesamtkosten in Höhe von rund 905.400 € (brutto). Bei Bedarf weiterer Stellplätze würden für den 2. Bauabschnitt nochmals 116.100 € (inklusive Bauleitung und für zwei Jahre angenommener jeweils fünfprozentiger Kostensteigerung) anfallen.

Den Gesamtkosten von 905.400 € stehen allein für die Park-and-Ride-Anlage Fördermittel in Höhe von 548.200 € entgegen. Ein entsprechender Förderbescheid wird in Kürze erwartet. Für die Bike-and-Ride-Anlage (Abschnitt E) sollen für 2020 ebenfalls Fördermittel beantragt werden. Nach Rücksprache mit dem NWL wurde sie in 2016 nicht zur Förderung angemeldet, weil eine Umsetzung im Förderjahr 2018 bereits Ende 2016 unrealistisch erschien. Dennoch wurde aus ökonomischen Gründen sowie zur Vorbereitung des Förderantrags auch die Bike-and-Ride-Anlage im Rahmen der Planung des Pendlerparkplatzes berücksichtigt. Im Falle eines positiven Bescheids würden voraussichtlich Fördermittel in Höhe von rund 89.000 € zur Verfügung stehen. Demnach verblieben für die Stadt Oelde für die Gesamtmaßnahme (Park-and-Ride- und Bike-And-Ride-Anlage) Kosten in Höhe von **268.200 € brutto**.

Da es durch die Lage der Bike-and-Ride-Anlage aus bautechnischen wie auch wirtschaftlichen Gründen sinnvoll und erforderlich ist, bereits im Zusammenhang mit dem Bau des Pendlerparkplatzes vorbereitende Maßnahmen vorzunehmen, wurde seitens der Verwaltung beim NWL ein so genannter Antrag auf Vorsorge gestellt, der mit Datum vom 30.05.2018 genehmigt wurde. Durch diese Anerkennung als Vorsorgemaßnahme besteht kein Anspruch auf Förderung, aber die Stadt Oelde ist berechtigt, im Zuge des Baus der Park-and-Ride-Anlage alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bike-and-Ride-Anlage durchzuführen ohne damit einen förderschädlichen Maßnahmenbeginn zu tätigen. Um diese Anerkennung auf Vorsorge nutzen und den Verpflichtungen des Bewilligungsbescheides für die Park-and-Ride-Anlage nachkommen zu können, benötigt die Verwaltung, unabhängig von einer Förderung, eine Maßnahmenfreigabe. Das Risiko, dass die Gesamtkosten für die Bike-and-Ride-Anlage alleine von der Stadt Oelde getragen werden müssen, wird aufgrund der geführten Abstimmungsgespräche mit dem NWL als auch des Kostenvolumens dieses Bausteins als gering eingeschätzt.

Vor dem Hintergrund, dass ein Teil der für die Park-and-Ride-Anlage erforderlichen Flächen im Eigentum der DB sind, muss die Nutzung der Flächen durch eine vertragliche Vereinbarung (z. B. Gestattungsvertrag) geregelt werden. Mit Schreiben vom 18.05.2018 liegt die Zustimmung der DB vor, dass die im Bahneigentum bestehenden für den Pendlerparkplatz erforderlichen Flächen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Die dazugehörige vertragliche Vereinbarung steht noch aus.

Frau Brommann möchte wissen, wie viele Stellplätze für Fahrräder entstehen und ob auch eine Ladestation für E-Bikes vorgesehen sei. Herr Leson teilt mit, dass 80 Fahrradstellplätze entstehen. Eine Ladestation sei bisher nicht vorgesehen, man wolle jedoch prüfen, ob eine Ladestation über die Förderung integriert werden könne. Frau Brommann hält 80 Fahrradstellplätze für deutlich zu wenig.

Frau Stepien bittet darum, auch an Abstellflächen für Lastenfahrräder zu denken, die deutlich länger und breiter als normale Fahrräder seien.

Auf Anfrage von Herrn Austrup bestätigt Herr Leson, dass ein Leerrohr verlegt werde für eine eventuelle spätere Ladestation.

Herr Soldat bedankt sich, dass nun auch der Weg entlang des Bahndammes bis zur Unterführung Warendorfer Straße erneuert werde.

Frau Köß hält die Anzahl der Fahrradstellplätze auch mit Blick auf die zukünftige Entwicklung für deutlich zu wenig. Eine mögliche Erweiterungsfläche müsse zumindest mit geplant werden. Es dürfe nicht passieren, dass später für eine Erweiterung dann Autostellplätze geopfert werden müssten. Ferner bittet sie darum, Schließfachanlagen einzuplanen. Eine zukunftsorientierte Planung sei unerlässlich.

Herr Kobrink bittet darum, auch an die Gestaltung der Fahrradabstellfläche vor dem Bahnhof zu denken.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

- a. Die Gesamtfreigabe für die Umsetzung der Park-and-Ride-Anlage wird erteilt.
- b. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel für den Bau einer Bike-and-Ride-Anlage in einer Größe von 30 eingehausten und 50 überdachten Fahrradstellplätzen am Oelder Bahnhof zu beantragen.
- c. Die Gesamtfreigabe für die Umsetzung der Bike-and-Ride-Anlage am Oelder Bahnhof mit 30 eingehausten und 50 überdachten Fahrradstellplätzen wird erteilt.

15. Erhebung von Gebühren für Brandverhütungsschauen Vorlage: B 2018/320/4035

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen in der Sitzung des Finanzausschusses am 11.09.2018.

Nach § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) werden in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, Brandverhütungsschauen durchgeführt.

Die Brandverhütungsschauen werden je nach Gefährdungsgrad in Abständen von längstens 6 Jahren durchgeführt.

Sie dienen der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

In der Stadt Oelde werden die Brandschauen durch ausgebildete Brandschutztechniker durchgeführt, die hauptamtliche Mitarbeiter der Feuer- und Rettungswache sind.

Gemäß § 52 Abs. 5 BHKG können für die Durchführung von Brandschauen Gebühren erhoben werden. Zurzeit werden durch die Brandschutztechniker jährlich rd. 100 Brandverhütungsschauen durchgeführt. Der Zeitaufwand liegt im Durchschnitt bei 5 bis 7 Stunden. Je nach Objekt und Zeitaufwand dürfte die Gebühr im Einzelfall zwischen 150,- € und 250,- € liegen. Es wären somit Gebühreneinnahmen von 17.000,- € - 25.000,- € jährlich zu erzielen.

Im Kreis Warendorf werden von fast allen Kommunen Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen erhoben. Lediglich Everswinkel und Sassenberg erheben keine Gebühren.

Derzeit werden die Kosten im Rahmen des Gesamthaushalts von der Allgemeinheit getragen; § 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW sieht allerdings vor, dass von den Gemeinden die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen sind.

Es wird daher vorgeschlagen, folgende Satzung zu beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Oelde vom

Präambel

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 52 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 (GV NRW S.885), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der vom Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz der AGBF-NRW- festgelegten Objekte (s. Anlage 2). Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebührenpflicht besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal	35,00 €
--------------------------------	---------

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene ½ Stunde pauschal	17,50 €
----------------------------------	---------

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde	49,00 €
4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde	49,00 €
4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	49,00 €

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Oelde vom

Präambel

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 52 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 (GV NRW S.885), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- d) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - e) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - f) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der vom Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz der AGBF-NRW- festgelegten Objekte (s. Anlage 2). Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebührenpflicht besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

8.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde	49,00 €
8.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde	49,00 €
8.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	49,00 €

16. Satzungen und Verordnungen

16.1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2018/320/4064

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen in der Sitzung des Hauptausschusses am 17.09.2018.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW). Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt. Die Freigabe eines Adventssonntags ist zulässig.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu acht verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft und bereits mit Verabschiedung entsprechender Verordnungen für die Veranstaltungen in den Jahren 2017 und 2018 (Frühlings-Erlebnis-Tags, Herbst-

Erlebnis-Tag und „Oelde im Advent“ sowie des Pflaumenmarktes und Markt um den Paulusturm in Stromberg, Straßentheater-Festival) reagiert.

Nun soll mit der neuen Verordnung die Grundlage für die Termine am 14.10.2018 und 09.12.2018 in Oelde geschaffen werden.

Oelde-Innenstadt

Der Herbst-Erlebnis-Tag (HET) mit seinem vielfältigen Programm (Automeile, Kindertrödelmarkt, Bauernmarkt, Aktionsfläche mit Bühne auf dem Marktplatz und weiteren Laufgeschäften in der Fußgängerzone und auf dem Hermann-Johenning-Platz) wird seit Jahren von tausenden Besuchern aus der näheren (und weiteren) Umgebung besucht.

Am Sonntag, 09.12.2018 wird im Bereich um das Rathaus der klassische Weihnachtsmarkt (Lichterglanz) stattfinden. Dabei präsentieren sich eine Vielzahl von Ausstellern und örtliche Vereine. Gleichzeitig sorgt auf der Bühne ein vielfältiges Programm für die Unterhaltung der Besucher. Auch der Weihnachtsmarkt bringt während der Öffnungszeiten eine hohe Passantenfrequenz in die Innenstadt.

Während des FET am Sonntag, 02.04.2017 wurde eine Passantenfrequenzzählung im Veranstaltungsbereich durchgeführt. Die Zählungen haben ergeben, dass im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr immer 2.100 bis 4.900 Passanten je Stunde gezählt wurden. Bei einer angenommenen Verweildauer von 2 bis 2 ½ Stunden pro Passant auf der Veranstaltung ergibt das eine Besucherzahl von 8.000 bis 9.000 Besuchern über den gesamten Zeitraum.

Im Vergleich dazu liegen die Zahlen einer Passantenfrequenzmessung aus Juni 2016 vor, welche die Kundenzahl darstellt, die während der normalen Öffnungszeiten (ohne Anlassveranstaltung) in der Oelder Innenstadt einkaufen. Die hier ermittelten Werte liegen zwischen 390 und 920 Passanten je Stunde. Danach sind durchschnittlich ca. 650 Kunden während einer regulären, werktäglichen Öffnung zu verzeichnen. Insofern sind bei einer Anlassveranstaltung (mit Sonntagsöffnung der Ladenlokale) pro Stunde mindestens 1.450 mehr Passanten in der Innenstadt als werktags, was Ausdruck der Strahlkraft der anlassgebenden Veranstaltung ist, deren öffentliche Wirkung eindeutig im Vordergrund steht.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden. Bei einer Gegenüberstellung der Veranstaltungsfläche mit einer Größe von ca. 11.000 m² zur Verkaufsfläche der beteiligten Ladenlokale mit ca. 7.500 m² ergibt sich die Feststellung, dass die Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle spielt und die Verkaufsöffnung lediglich als Annex zu betrachten ist.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Die Industrie- und Handelskammer NordWestfalen erhebt mit Schreiben vom 30.07.2018 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.Di) lehnt mit Schreiben vom 27.07.2018 aus politischen Gründen die Ladenöffnung im Innenstadtbereich ab. In der Gleichen Stellungnahme geht Ver.Di auf die ursprünglich ebenfalls beabsichtigte Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen im erweiterten Stadtbereich ein und hält diese für rechtswidrig. Auf die ausführliche Stellungnahme (Anlage) wird verwiesen.

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland erhebt mit Schreiben vom 05.08.2018 keine Bedenken.
- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 07.08.2018 keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Kirchen liegen nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen und unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht ergebenden Kriterien, ist die Festsetzung der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale an den genannten Terminen zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Erweiterter Stadtbereich

Hinsichtlich des erweiterten Stadtbereichs empfiehlt die Verwaltung nach Auswertung der zum neuen Ladenöffnungsgesetz (LÖG 2018) bislang ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, von einer Ordnungsbehördlichen Verordnung abzusehen, da auch unter Geltung des LÖG 2018 die von den Gerichten formulierten strengen Anforderungen an eine Sonntagsöffnung zu berücksichtigen sind. Diese rechtfertigen außerhalb des Einzugsbereichs der o.g. anlassgebenden Veranstaltungen keine sonntäglichen Ladenöffnungen.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 27.04.2018 die Anforderungen, die auch unter Geltung des LÖG 2018 an Sonntagsöffnungen zu stellen sind, konkretisiert. Zwar sollen nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes deutlich erweiterte Gründe ein öffentliches Interesse begründen und damit eine Sonntagsöffnung ermöglichen. Nach der nun hierzu ergangenen Rechtsprechung sind die Sachgründe weiterhin von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde in jedem Einzelfall darauf zu überprüfen, ob sie dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag genügen.

Insbesondere für die vom Gesetzgeber geschaffenen Regelbeispiele „*Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots* ([§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW](#))“ und „*überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort* ([§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG](#))“ ist eine verfassungsrechtlich sensible Prüfung erforderlich. Wenn aus diesen Regelbeispielen eine Begründung für eine Sonntagsöffnung abgeleitet werden soll, muss das öffentliche Interesse im Vergleich zur verfassungsrechtlich geschützten Sonntagsruhe gleich- oder höherwertig sein. Das OVG NRW hat unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass beispielsweise die allgemeine, für den stationären Einzelhandel einer jeden Kommune ganzjährig bestehende Konkurrenzsituation zum Online-Handel ist für sich genommen nicht geeignet ist, unter den Gesichtspunkten des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots ([§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW](#)) ein öffentliches Interesse an einer Ladenöffnung zu begründen.

Auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung durch Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit einer Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen ([§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW](#)) kann nicht allein mit der Anziehungskraft begründet werden, die eine Verkaufsstellenöffnung als solche stets auf Gemeindeeinwohner und auswärtige Besucher ausübt.

Andere Gründe, die ein öffentliches Interesse begründen könnten und in ihrer Wertigkeit mindestens Verfassungsrang haben, sind nicht ersichtlich, so dass eine sonntägliche Ladenöffnung außerhalb des Einzugsbereichs der genannten Veranstaltungen derzeit rechtlich nicht möglich ist.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 16.04.2018</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.04.2018 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aus dem besonderen Anlass des Straßentheaterfestivals am 27.05.2018 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Sonntag, dem 09.09.2018 (Pflaumenmarkt) 	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom _____</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.09.2018 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aus dem besonderen Anlass des</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 14.10.2018 2. Weihnachtsmarktes am Sonntag, 09.12.2018 <p>dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden.</p>

<p>§ 3</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p> <p>§ 4</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.02.2018 außer Kraft.</p>	<p>§ 3</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.04.2018 außer Kraft.</p>
--	---

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom _____

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.09.2018 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des

1. Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 14.10.2018
2. Weihnachtsmarktes am Sonntag, 09.12.2018

dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.04.2018 außer Kraft.

17. Maßnahmenfreigaben

Maßnahmenfreigaben liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

18. Verschiedenes**18.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Combrink teilt mit:

Mandatos / Digitale Ratsarbeit

- Die Testphase für die Ratsmitglieder startet jetzt und ist für die Dauer von 3 Monaten angelegt
- Alle interessierten Ratsmitglieder können sich am Ende der Sitzung entsprechende „Startunterlagen“ bei Herrn Combrink abholen
- Ergänzend hierzu wird morgen eine Informationsmail versandt

Auf entsprechende Hinweise hin, sagt Herr Combrink zu, dass für eine störungsfreie Funktion des WLAN Sorge getragen werde.

Herr Bürgermeister Knop informiert über das

Projekt: Besser jetzt – gut beraten ins Alter in Kooperation mit dem Kreis Warendorf

Vor dem Hintergrund der prognostizierten Entwicklung der Pflegebedürftigkeit hat eine frühzeitige und vorbeugende Beratung von älteren Menschen oberste Priorität. Dass ein hoher Beratungsbedarf auch in Oelde besteht, belegen die Ergebnisse aus der Sozialraumanalyse aus 2017/2018 im Oelder Süden. Der Wunsch, möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit verbleiben zu können, steht für Seniorinnen und Senioren obenan.

Gemeinsam mit der Pflegeberatung des Kreises Warendorf wird hierzu das Projekt „Besser jetzt – gut beraten ins Alter“ ab 2019 bis 2020 in Oelde durchgeführt. Nach der Gemeinde Everswinkel ist Oelde die zweite Kommune im Kreis, die an diesem Pilotprojekt teilnimmt.

Geplant ist, zeitversetzt alle Bürgerinnen und Bürger über 75 Jahre anzuschreiben und ihnen einen Hausbesuch zur persönlichen Beratung in den eigenen vier Wänden anzubieten. Diesen Hausbesuch wird die Pflegeberatung (Frau Baldus) des Kreises Warendorf durchführen.

Das Projekt wird über das ganze Jahr hin in eine Vortragsreihe der VHS eingebunden und mit einem entsprechenden Flyer für das Gesamtprojekt in der breiten Öffentlichkeit geworben.

Das Projekt startet mit der Auftaktveranstaltung am Mittwoch, 6. Februar 2019.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis.

18.2. Anfragen an die Verwaltung

Frau Stepien weist auf die gefährliche Verkehrssituation am Thomas-Morus-Gymnasium hin, die dadurch entstehe, dass Fahrzeuge im absoluten Halteverbot stehen, um die Kinder zu bringen bzw. abzuholen. Herr Bürgermeister teilt die Feststellungen und erklärt, dass das Ordnungsamt dort kontrollieren und auf ein verkehrsgerechtes Verhalten hinweisen werde.

Herr Kobrink erkundigt sich, ob es in Oelde bereits eine MeldeApp für Straßenschäden gebe. Frau Beckstedde informiert, dass diese App auf der Agenda stehe und in die neue Web Site und deren Funktionalitäten eingebunden werden solle.

Herr Korink weist auf erhebliche Straßenschäden und hoch stehende Gullydeckel in der Edith-Stein-Straße und Zum Drost Holz hin.

Frau Köß kommt auf die Frage von Frau Stepien zurück, wann die Toilettenanlage in der Alten Post saniert werde.

(Nachrichtlich: Aufgrund der derzeit starken Auslastung der Handwerksbetriebe ist eine Ausschreibung der Arbeiten noch nicht erfolgt.

Die Toilettensanierung ist primär geprägt durch Arbeiten der Gewerke „Heizung und Sanitär“. In diesem Bereich gab es zuletzt zwei erfolglose Ausschreibungsverfahren, bei denen keine Bieter vorlagen (Sanierung Hallenbad/Dreifachsporthalle und Sanierung der Trinkwasserinstallation in der Turnhalle der Von-Ketteler-Schule).

Es wird angestrebt, zunächst die erfolglos verlaufenen Ausschreibungen zu wiederholen und anschließend die Toilettensanierung in der Alten Post zu projektieren und anschließend auf den Markt zu bringen.

Die Zwischenzeit wird aktuell dazu genutzt, um Grundlagen zum Brandschutz in dem Gebäude der „Alten Post“ zu ermitteln, da nicht auszuschließen ist, dass sich auch hieraus bauliche Erforderlichkeiten ergeben könnten.)

Ferner möchte Frau Köß wissen, wann mit der Einführung des Beschlusscontrollings zu rechnen sei. Dazu teilt Herr Combrink mit, dass die Arbeiten zur Einführung des Beschlusscontrollings innerhalb der Verwaltung bereits angelaufen seien. Entsprechende Rückmeldungen zu Anfragen seien bei den Fachdiensten angefordert. In der Ratssitzung im November 2018 werde ein erster Bericht erfolgen.

Herr Bovekamp erkundigt sich nach dem Sachstand „Beseitigung der Straßenmängel in der Ruggestraße“. Herr Schmid teilt mit, dass dies nach wie vor Gegenstand eines Beweissicherungsverfahrens sei. Dass das Verfahren derartig lange Zeiträume in Anspruch nehme, habe auch die Verwaltung nicht erwartet. Momentan dürften nur verkehrssichernde Maßnahmen durchgeführt werden, um das Schadensbild nicht zu verändern. Herr Soldat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Straßenabschnitt Ruggestraße Richtung St. Johannes Kirche in einem guten Zustand sei. Diesen Abschnitt habe ein anderes Unternehmen angelegt, so Herr Schmid.

Herr Siebert möchte wissen, an welcher Stelle eine Ersatzpflanzung für den Baum erfolge, der zugunsten der Stellplatzanlagen auf dem Gelände des Thomas-Morus-Gymnasiums gefällt wurde. Ein Standort für eine Ersatzpflanzung ist noch nicht bekannt, so Herr Leson.

Herr Soldat fragt nach einem Bericht über die Freibadsaison 2018.

Frau Stepien erkundigt sich, ob die Sitzungstermine für das erste Quartal des folgenden Sitzungsjahres nicht schon früher terminiert und benannt werden könnten. Es sei nicht optimal, alle Termine für das folgende Jahr erst zum Ende des laufenden Jahres zu erhalten. Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass eine andere Terminplanung leider nicht möglich sei.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Andrea Westenhorst
Schriftführerin